97-84190-20

Maltezianu, Constantin

Die neueren agrarreformen und die...

[München]

[1913]

97-84190-20
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

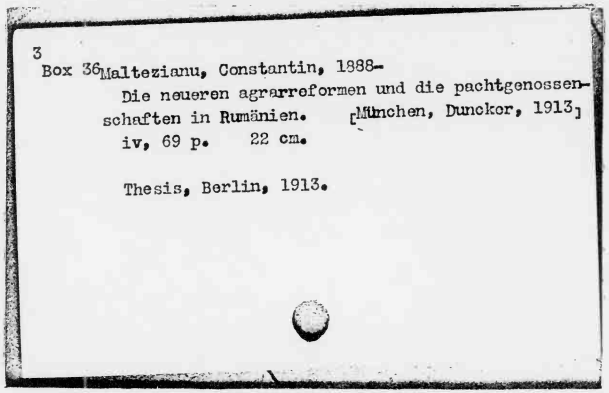

3
Box 36 Maltezianu, Constantin, 1888-
Die neueren agrarreformen und die pachtgenossenschaften in Rumänien. [München, Duncker, 1913]
iv, 69 p. 22 cm.

Thesis, Berlin, 1913.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-15-97 INITIALS: BB

TRACKING # : 27790

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Univ. Exchange.

36

JAN 2 8 1922

DIE NEUEREN AGRARREFORMEN UND DIE PACHTGENOSSENSCHAFTEN IN RUMÄNIEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN

VON

CONST. MALTEZIANU
AUS BUKAREST.

Tag der Promotion: 25. September 1913.

400

Referenten:

Geheimrat Professor Dr. M. Sering.
Professor Dr. von Schmoller, Exz.

München und Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.

Vorwort.

Die folgende Arbeit soll die radikale Agrarpolitik, die durch den großen Bauernaufstand vom Jahre 1907 veranlaßt wurde, und die Pachtgenossenschaften in Rumänien darlegen. Die Agrarfrage dieses Landes ist bereits von Creanga und Jonescu in den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Schmollers und Serings eingehend behandelt worden. Eine Rechtfertigung der folgenden Schrift ist hauptsächlich darin zu suchen, daß seit dem Erscheinen der Bücher von Creanga und Jonescu genügend Zeit verstrichen ist, um die Möglichkeit zu geben, bis zu einem gewissen Maße die praktischen Ergebnisse der Agrarreform zu erkennen. Auch wurde die Reform durch weitere Gesetze fortgeführt, die ich hier zu würdigen versuche. Da ich bemüht war, dem Leser ein vollständiges Bild von dem Wesen und von der Bedeutung der Landfrage zu geben, waren gewisse Wiederholungen nicht zu vermeiden.

Den Kernpunkt der ganzen Arbeit bilden die Pachtgenossenschaften, die erst nach dem Erscheinen der beiden genannten Werke zur Blüte gelangt sind, so daß die Verfasser ihnen keine besondere Aufmerksamkeit widmen konnten. Als ein Produkt der Armut und der Not der Landbevölkerung aus privater Initiative entstanden, bedürften sie zu voller Entfaltung der staatlichen Unterstützung. Und weil das ländliche Genossenschaftswesen den wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen unserer Zeit entspricht, und weil ferner die Versuche zu glücken scheinen, so lohnt es sich, die Vorbedingungen der Entstehung und Entwicklung wie die Organisation dieser Pachtgenossenschaften zu untersuchen. Vergleichende Betrachtungen mit ähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern mögen dazu beitragen, die Vorteile respektive Schattenseiten der rumänischen Einrichtung noch besser hervortreten zu lassen.

Die Arbeit ist im Seminar von Herrn Geheimrat Professor Max Sering angefertigt, dem ich meinen ganz ergebenen Dank für die Anregung hierzu ausspreche.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Einführung	1—7
I. **Das Gesetz über die landwirtschaftlichen Verträge**	8—21
a) Die Regelung der Agrarkontrakte	8—12
b) Die Gemeindeweide	13—19
II. **Die Ruralkasse**	22—29
III. **Das Gesetz gegen die Pachttrusts**	30—31
IV. **Die Pachtgenossenschaften**	32—50
Entwicklungsbedingungen und Organisation	32—34
Das Gesetz über die Verpachtung der Staatsdomänen an die bäuerlichen Genossenschaften	34—36
Vergleichende und theoretische Betrachtung	36—45
Normalstatut	45—50
V. **Das Gesetz betreffs der Übertragung der Güter der juristischen Personen an den Staat; die Veräußerung der Staatsgüter an die Bauern**	51—56
a) Die Übertragung der Güter der juristischen Personen an den Staat	51—52
b) Die Veräußerung der Staatsgüter an die Bauern	52—55
VI. **Das Gesetz über die Wanderrichter**	57—58
VII. **Das Gesetz über das Wirtshausmonopol auf dem Lande**	59—60
VIII. **Das Gesetz über die Urbarmachung der Niederungen der Donaugegend**	61—64
Rückblick auf die agrarische Reformperiode und Schlußwort	65—67

Einleitung.

Schon im Jahre 1864 war in Rumänien die Bauernbefreiung durchgeführt worden. Dennoch ist es im Frühjahr 1907 zu einem Bauernaufstand gekommen, der die Grundlage des rumänischen Staates bedrohte. Als eigentliche Ursache des Aufstandes ist die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage der Bauern anzusehen. Alles andere, wie Aufhetzung der Bauernschaft durch Agitatoren, Judenhaß usw., sind nur als unmittelbare Veranlassung zu betrachten.

Die ungünstige ökonomische und soziale Lage der Landbevölkerung in Rumänien ist in erster Linie aus der schlechten Grund- und Betriebsverteilung, aus dem Fehlen der Weideplätze, aus der Bewirtschaftungsform, aus der starken Verbreitung des Pachtsystems abzuleiten. Endlich aus der unbarmherzigen Ausbeutung der Bauernschaft durch Dorfwucherer und aus den Mißbräuchen der Verwaltung.

Wir beginnen mit der Grundbesitzverteilung, da „die Bodenverteilung mehr als irgendeine andere wirtschaftliche Tatsache die innere Gliederung des gesellschaftlichen und politischen Lebens der Völker bestimmt“ [1].

Tabelle der Bodenverteilung in Rumänien [2].

Besitzkategorien in ha	Zahl der Besitzungen	Größe der Fläche ha		Prozent		Durchschnittsgröße eines Besitzes ha
Bis 10 ha Kleinbesitz	1015 302	3 319 695		41,66		3,27
10—50 ha mittlerer	36 318	695 953	861 409	8,73	10,81	19,16
50—100 ha Besitz	2 381	165 456		2,08		69,49
100—500 ha Groß-	2 608	785 719	3 787 192	9,87	47,53	301,27
über 500 ha grundbes.	1 563	3 001 473		37,66		1920,33
Total:	1058 172	7 968 296		100,00		7,57

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, besitzen über eine Million Bauernfamilien nur ca. 42 % der bestellbaren Fläche Rumäniens, während ca. 48 % derselben sich in Händen

[1] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. S. 1. Leipzig 1893.

[2] Die offizielle Agrarstatistik Rumäniens 1905 (Colescu), S. 88. Vgl. Jonescu, Agrarverfassung Rumäniens und ihre Geschichte, S. 86, Leipzig 1909 (Schmoller-Sering. Staats- und Sozialw. Forschungen).

von ca. 4000 Großgrundbesitzern (Bojaren) befinden. Der mittlere Besitz ist nur ganz unbedeutend vertreten. Der Bauer hat durchschnittlich etwas über 3 ha, während der Großgrundbesitzer durchschnittlich 900 ha besitzt. Nur die Dobruscha, die Rumänien seit 1878 gehört, hat eine gesunde Grundbesitzverteilung und wurde erklärlicherweise von der Bauernrevolte verschont. Da die Betriebsverteilung der oben besprochenen Grundbesitzverteilung entspricht, können wir uns der Aufgabe entziehen, auf sie näher einzugehen.

Es ist klar, daß bei der extensiven Wirtschaft, die in Rumänien betrieben wird, 3 ha einer Bauernfamilie zur Ernährung nicht genügen. Der Bauer ist daher gezwungen, ein Stück Land von Großgrundbesitzern oder Großpächtern[1] zuzupachten. Das Pachtgeld wird gewöhnlich nicht in Geld, sondern in Teilbau oder Arbeitspacht vereinbart. Bei der ersten Art hat der Bauer als Pacht eine Quote der Ernte — gewöhnlich die Hälfte — an die Bojaren abzutreten. Bei der zweiten hat er landwirtschaftliche Arbeiten zu leisten — meist für den zur Pacht überlassenen Hektar, einen Hektar durch den ganzen Wirtschaftszyklus hindurch bei den Bojaren zu bearbeiten. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, wie drückend diese Bewirtschaftsart für den kleinen Mann ist, vor allem, wenn man bedenkt, daß er die beste Zeit bei dem Großgrundbesitzer zur Arbeit verpflichtet ist.

Die Not mit den Weideplätzen ist auf folgenden Umstand zurückzuführen: Das Gesetz von 1864 (Bauernbefreiung) hatte versäumt, die Erhaltung der alten Gemeindeweiden vorzusehen. Da der zu kleine Landbesitz ohnehin nicht ausreichte zur Befriedigung der Ansprüche der bäuerlichen Familie, so konnte selbstverständlich kein Land für Weidezwecke aufgespart werden. Der Bauer war gezwungen, sein Vieh auf die Weideplätze des Bojaren gegen hohes Weidegeld zu treiben. Durchschnittlich bezahlten die Bauern 12 Lei[2] pro Jahr für ein Stück Vieh. Es kamen aber auch Fälle vor, wo 30 Lei und mehr bezahlt werden mußten.

Sämtliche Bedingungen betreffs Zupachtung des Landes, der Viehweide und Feldarbeiten waren in den landwirtschaftlichen Kollektivverträgen enthalten. Das sind Verträge, die ein landwirtschaftlicher Großunternehmer mit zahlreichen Bauern abschließt, sowohl über die Zupachtung des Landes und der Weidegelder, wie über die zu leistenden Dienste. Da die Bauern keine andere Möglichkeit zu Arbeiten hatten, unterschrieben sie ohne Weigerung alle Bedingungen. Die im Laufe der Zeit erfolgte gesetzliche Regulierung dieser Verträge hatten lediglich den Zweck, den Bauer zur Arbeit

[1] Da in Rumänien fast die Hälfte des Großgrundbesitzes verpachtet ist, so beziehen sich alle Bestimmungen der Gesetze, die den Grundbesitzern gelten, auch auf die Großpächter.

[2] Ein Lei gleich ein Frank.

bei den Bojaren zu zwingen[1]. Der Gesetzgeber stellte nur gewisse Normen auf; dem Bojaren blieb volle Freiheit in bezug auf die zu stellenden Bedingungen, und so waren diese mit der Zeit immer schwieriger für die Bauern geworden. Im Laufe der letzten 36 Jahre hatten sich die Pacht- und Weidegelder, wie aus einer Enquete Creangas von 1908 hervorgeht, verdreifacht. Eine solche Preissteigerung war nun die unmittelbare Folge der wachsenden Bevölkerung mit ihrem steten Wunsch nach Landbesitz, des billigen Kredits, der Steigerung der Produktion und der Getreidepreise, der Ermäßigung der Produktionskosten und der Eisenbahnentwicklung. Untersucht man aber diese preiserhöhenden Momente näher, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Steigerung zum großen Teil der wucherischen Ausbeutung der Bauernschaft durch die Grundbesitzer und Pächter zuzuschreiben ist.

Die Bedingungen der Agrarkontrakte wurden noch drückender für die Bauernschaft infolge der falschen Feldmessung. Sie ist eine eigentümliche Erscheinung der rumänischen Agrarverhältnisse, gegen die die Regierung nach der Bauernrevolte energische gesetzgeberische Maßnahmen treffen mußte. Diese falsche Messung geht folgendermaßen vor sich: Der Bauer erhält weniger Land, als er gepachtet hat; außerdem wird ihm aber, wenn er bei den Großgrundbesitzern und Pächtern Arbeit und Dienstleistungen übernehmen soll, mehr von deren Land zum Bebauen zugewiesen, als vorher durch die Agrarkontrakte bestimmt worden war. Der Bauer erhält z. B. statt eines Hektars nur $^3/_4$ zur Eigenbewirtschaftung, und muß beim Bojaren, falls er seine Pacht in Arbeit abträgt, $1^1/_4$ statt eines Hektars bestellen.

Am schlechtesten war die Lage der Bauern auf den Pachtgütern. In Rumänien werden 3549810 ha, d. h. 57,92 % der gesamten bestellbaren Fläche (6129099) durch die Eigentümer und 2579289 ha, d. h. 42,08 %, durch Geldpächer kultiviert. Von der verpachteten Fläche sind 63,34 % an Rumänen, 18,87 % an Juden und 17,79 % an Ausländer verpachtet. Einigen besonders unternehmenden jüdischen Pächtern ist es gelungen, so viel von der verpachteten Fläche des Landes in eine Hand zu bringen, daß man von einem Pachttrust geredet hat[2]. In manchen Distrikten der Nordmoldau z. B. hatte der Trust nicht weniger als 70 % des verpachteten Landes in Händen. Auf diesen Gütern des Pachttrustes war die Lage der Bauern am unerträglichsten geworden.

Die Ausbeutung wurde noch fortgesetzt durch den Dorf-

[1] Die Agrarkontrakte wurden nach der Bauernbefreiung in den Jahren 1866, 1872, 1882 und 1893 gesetzlich reguliert.

[2] Die Gebrüder Fischer allein hielten 236863 ha zur Pacht. (Vgl. Creanga, Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien, S. 150, I. Teil. Staats- u. Sozialw. Forschungen v. Schmoller u. Sering 1907.)

wucherer. Er konnte noch kurz vor der Revolte 60% Darlehnszinsen nehmen. Diese Dorfwucherer waren meist zugleich Getreidehändler, die den Bauern ganz in ihrer Hand hatten. Rechnet man die Vorteile ein, die den Händlern aus der Preisnormierung gegenüber dem Schuldner erwuchsen, so erscheint die Annahme als nicht zu hoch, daß sie oft 100% abpreßten.

Wehrlos waren die Bauern diesen Mißständen preisgegeben, denn die Verwaltung unterstützte die Interessen der Bojaren, und die Justiz war den Bauern wegen der großen Unkosten wenig zugänglich. Die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse waren die Ursache jener fast unerträglichen sozialen Abhängigkeit, die den Bauern in die Revolte trieb. Dieser verzweifelte Zustand brachte dann die Agrarreformen ins Rollen.

Es ist daher auch zu verstehen, daß der Aufruhr auf einem Gut des jüdischen Pächters und Führers des Pachttrustes Fischer in der Nordmoldau ausbrach und sich von dort aus rasch auf alle jüdischen Pachtungen ausbreitete. Es schien anfangs, daß es sich nur um eine rein antisemitische Bewegung handle; bald aber fingen die Bauern an, auch gegen die rumänischen Bojaren vorzugehen. Allenthalben in der Moldau wurden sowohl christliche und jüdische Pächter wie rumänische Grundbesitzer geplündert. Der im allgemeinen gewahrte Respekt vor dem Leben ließ die Zusammenstöße mit dem Militär unbedeutend bleiben.

Um so ernster sollte die Lage in der Wallachei werden. Die konservative Regierung wollte die Verantwortung nicht auf sich nehmen und demissionierte, um einer liberalen Regierung Platz zu machen. Die neue Regierung war einerseits entschlossen, durch gesetzgeberische Maßnahmen die Lage der Bauern zu verbessern, andererseits mit Energie die Revolution zu unterdrücken.

Der Premierminister erließ sofort am 12. 25. März im Namen des Königs folgendes Manifest:

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

„Unter den schwersten Umständen zur Regierung berufen, erbitten wir die aufrichtige und patriotische Unterstützung aller, um die allgemeine Ruhe, Sicherheit und den Frieden wieder herzustellen.

Um gerechten und begründeten Forderungen Rechnung zu tragen, hat Seine Majestät der König folgende Maßnahmen genehmigt:

Der für die Versicherung gegen Maismangel infolge der Dürre festgesetzte Preis von 5 Lei wird abgeschafft; die auf den Dekaliter Wein zu zahlende Staatssteuer wird ebenfalls aufgehoben, so daß nur die Steuer für die Kommunalfonds entrichtet werden soll.

Bei der Einschätzung der Grundbesitzer soll für den bäuerlichen Kleinbesitzer der Ertrag des Bodens genau so wie für den Großgrundbesitz berechnet werden.

Die Staatsgüter sowie die Güter der juristischen Personen sollen selbst bewirtschaftet oder direkt an die Bauern verpachtet werden.

Zur Stärkung der Volksbanken sollen die energischsten Maßnahmen ergriffen werden, damit sie die Bauern bei der Pachtung der Güter unterstützen können.

Die gerechte Vermessung der zur Bewirtschaftung überlassenen Grundstücke und die ehrliche Abrechnung der Feldarbeiten sollen überwacht und die falschen Messungen und Abrechnungen mit größter Strenge bestraft werden.

Ein Gesetz zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Arbeitsvertragsbedingungen wird vorbereitet.

Die auf Zahlung überlassenen Grundstücke sollen bar bezahlt werden.

Die landwirtschaftlichen Arbeitsverträge sollen die Art und die Menge der Arbeiten angeben, während die Löhne nach den Preisen der Jahreszeit, in welcher sie geleistet werden sollen, zu berechnen sind. Die Feldarbeit, zu welcher sich das Oberhaupt einer Familie verpflichtet, darf nicht deren Kräfte übersteigen. Für das als Vorschuß auf die Arbeit bezahlte Geld oder für den Rest bezahlter Arbeit dürfen nicht mehr als 10% Zinsen berechnet werden; die Zinsen können nicht als eine Ermäßigung des in den Vereinbarungen festgesetzten Lohnes umgerechnet werden.

Es wird nicht erlaubt, in den Vereinbarungen Schuldbelastungen „auf Namen" zu übertragen, sondern die Lasten sollten stets im Verhältnis zur Zahl der zur Arbeit übergebenen Pogons stehen.

Auf den verpachteten Gütern darf von den Bauern für die von ihnen zugepachteten Grundstücke höchstens ein Drittel über den im Pachtvertrage angeführten Preis erhoben werden.

Es soll ein Gesetz vorbereitet werden, nach welchem kein Pächter oder keine Pachtgesellschaft mehr als zwei Güter, die beide nicht mehr als 4000 ha Raumfläche haben, in Pacht nehmen darf, sei es direkt oder indirekt, in jeder möglichen Form durch Verwandte oder Zwischenpersonen.

Es wird ein Gesetz vorbereitet werden, nach welchem Verwaltungsämter errichtet werden sollen, welche die Anwendung des Gesetzes und des Reglements betreffs der landwirtschaftlichen Arbeitsverträge regeln und überwachen soll.

Es soll ein Gesetz zur Gründung einer Landbank entworfen werden, um den Bauer das Pachten und den Erwerb von Grundbesitz zu erleichtern.

Dies sind die Wünsche Seiner Majestät des Königs und seiner Regierung.

In diesen Tagen schweren öffentlichen Leidens bitten wir alle Rumänen jeden Standes und jeder gesellschaftlichen Stellung, alle in ihren Kräften stehende Hilfe zu gewähren, um die Ruhe und die auf Gerechtigkeit beruhende Ordnung wieder herzustellen.

Wir müssen in das neue landwirtschaftliche Jahr mit Vertrauen in die Zukunft und mit friedlicher ergiebiger Arbeit eintreten, die Ruhestörungen erziehen nur Armut und Hungersnot nach sich.

Die Regierung wird sich alle Mühe geben, daß die Gesetze genauestens befolgt und die Ungerechtigkeit und die Unterdrückung beseitigt werden möge; allein die Regierung ist gleichzeitig entschlossen, tatkräftig jeder Ruhestörung entgegenzutreten und mit äußerster Strenge jene zu bestrafen, welche sich Plünderungen zuschulden kommen lassen werden."

Bukarest, den 12./25. März 1907.

D. A. Sturdza, Ministerpräsident, Minister des Äußeren und interimistischer Kriegsminister,
Spiru Haret, Unterrichtsminister,
Jon J. C. Bratianu, Minister des Innern,
Emil Costinescu, Finanzminister,
Anton Carp, Minister für Landwirtschaft, Handel, Domänen und Industrie,
Toma Stelian, Justizminister,
Vasile G. Mortzun, Minister der öffentlichen Arbeiten.

Trotz der Versprechungen des Manifestes nahm der Aufruhr immer größere Dimensionen an, vor allem in den Distrikten Vlasca, Teleorman und Dolj. Die revoltierenden Bauernscharen durchzogen die Dörfer, plünderten und setzten die Häuser und das Gutszubehör der Bojaren in Brand. Sie ermordeten viele von den Bojaren und ihrer Beamten, die ihnen in die Hände fielen. In der Moldau dagegen wurde kein Bojar ums Leben gebracht. Auch Offiziere, die den Aufrührern entgegentraten, um zur Ruhe zu mahnen, wurden angegriffen. Überall versuchten die Bauern in die Städte einzudringen, stießen aber auf den Widerstand der Armee. Blutige Kämpfe fanden statt, bei denen selbst Kanonen Verwendung fanden. Es gelang zwei Wochen nach Erlaß des königlichen Manifestes, die Ruhe wieder herzustellen. Tausende aber waren gefallen, und der materielle Schaden belief sich auf ca. 100 Millionen Lei.

Die Regierung wie die meisten einsichtigen Leute Rumäniens waren sich nach den bedauerlichen Ereignissen von 1907 bewußt, daß eine große umfassende Agrarreform notwendig sei, um den sozialen Frieden auf dem Lande zu sichern. In bezug auf die zu treffenden Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bauernschaft aber gingen die Meinungen weit auseinander.

Um für die liberale Regierung eine liberale Majorität im Parlament zu bekommen, wurde das konservative [1] Parlament bald nach der Herstellung der Ruhe aufgelöst. Aber auch der Wahl der bedeutendsten konservativen Männer, die ihren Beistand für die Regelung der Agrarfrage zugesichert hatten, stand von seiten der Regierung kein Hindernis im Wege. Und so erhielt die Regierung ein für ihre Zwecke brauchbares Parlament. Die Kammern traten bald nach den Wahlen zusammen, um die Versprechungen des königlichen Manifestes zu erfüllen. Aber die Gesetzvorlagen des Ministeriums Sturdza erschienen den Konservativen als unannehmbar, weil unvereinbar mit den Interessen der Grundbesitzer. Die Konservativen weigerten sich, der Regierung ihren weiteren Beistand zu gewähren. Sie bekämpften innerhalb wie außerhalb des Parlamentes die Gesetzentwürfe mit allen Mitteln. Vor allem richtete sich die Opposition gegen die geplante Einführung der Maximalpachtpreise und Minimallöhne. Die Oppositionellen bezeichneten diese Bestimmungen als sozialistisch und wiesen auf die Gefahren hin, welche sie mit sich bringen würden. Die liberale Regierung ließ sich aber nicht einschüchtern, und die Paragraphen wurden von den Kammern angenommen.

Unter solchen politischen Umständen gelang es nur, eine Kompromißgesetzgebung durchzuführen, eine Leistung, die immerhin nicht zu unterschätzen ist.

Die Reformen, die durch das königliche Manifest angekündigt wurden, und noch andere, die nachher hinzukamen, waren mannigfaltiger Natur. Die einen waren bestimmt, die Bauernschaft unmittelbar zu heben. Sie umfaßten die Regelung der landwirtschaftlichen Kontrakte (Regulierung der Feldarbeiten, Maximalpachtpreise und Minimallöhne, Gemeindeweide), die Gründung der Ruralkasse (um den Bauern den Ankauf von Ländern zu erleichtern), ferner Bestimmungen gegen den Pachttrust, über die Verpachtung der Güter der toten Hand an die bäuerlichen Genossenschaften und über die Veräußerung der Staatsgüter an die Bauern. Andere Gesetzentwürfe wollten den Bauern die Justiz zugänglicher machen (Wanderrichtersystem) und den Alkoholismus bekämpfen (Wirtshausmonopol). Endlich wurde noch eine Gesetzvorlage eingebracht über die Regulierung der Niederungen der Donaugegend, von der man sich einen Nutzen für die Bauern versprach, wenn sie auch in erster Linie den Grundbesitzern zugute kam. Alle diese Gesetzentwürfe wurden nach heftigen Diskussionen mit großer Majorität angenommen.

[1] In Rumänien hat das Parteiwesen ähnliche Formen wie das englische angenommen. Die liberale und konservative Partei lösen einander in der Regierung ab. Die konservative Partei setzt sich nicht ausschließlich aus Grundbesitzern zusammen, so wenig wie die liberale lediglich die Interessen des Handels und der Industrie vertritt. Trotzdem haben die Liberalen eine viel energischere bauernfreundliche Politik getrieben

I.

Das Gesetz über die landwirtschaftlichen Verträge.

Wir haben schon erwähnt, daß die Feldarbeiten und die Weidefrage seit 1866 durch Kollektivverträge zwischen den Bauern und Bojaren geregelt wurden, die oft sehr drückende Bestimmungen für die Bauernschaft enthielten. Der Minister des Innern I. Bratianu legte einen Gesetzentwurf über die landwirtschaftlichen Kontrakte vor, der nach heftigen Debatten mit großer Majorität von den Kammern angenommen wurde und bereits am 23. Dezember 1907 die Unterschrift des Königs erhielt. Das Gesetz trifft Bestimmungen über die Regelung der Agrarkontrakte und über die Gemeindeweide.

Für die praktische Durchführung und Überwachung des Gesetzes wurden 32 landwirtschaftliche Inspektoren (in jedem Distrikt einer) von dem Domanialminister ernannt; ihre Zahl wurde aber von der konservativen Regierung Carps 1911[1] auf die Hälfte reduziert. Dem landwirtschaftlichen Inspektor zur Seite steht in jedem Distrikte eine Regionalkommission, bestehend aus vier Mitgliedern, und zwar zwei Vertretern der Grundbesitzer und zwei Vertretern der Bauernschaft, die auf fünf Jahre gewählt werden.

Die Agrarinspektoren, die lebenslänglich fungieren, stehen unter der ausschließlichen Kontrolle des obersten Landwirtschaftsrates. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die von dem Domanialminister auf 15 Jahre ernannt werden.

a) Die Regelung der Agrarkontrakte.

Bei diesem Teil des Gesetzes handelt es sich lediglich um Regelung schon bestehender Verhältnisse, während durch die Bestimmungen über die Gemeindeweiden Neues geschaffen werden mußte. Der Gesetzgeber hatte die Absicht, die kleinen, des Schutzes am meisten bedürftigen Leute zu schützen. Daher sind dem Gesetze nur diejenigen Verträge unterworfen, durch die dem einzelnen Bauer weniger als 20 ha verpachtet werden, und diejenigen, durch die er zur Feldarbeit verpflichtet wird.

In bezug auf die Pachtung sind folgende Bestimmungen

[1] Der Chef der Konservativen, P. Carp, wurde 1907 zum Präsidenten des Bundes der Landwirte gewählt.

erlassen: Die Pacht ist entweder in Geld oder als Zehnt (Teilbau) zu entrichten. Der Landzehnt (Arbeitspacht)[1] und alle Extraleistungen, durch welche die Bauernschaft bis jetzt ausgebeutet wurde, sind verboten. Die Bauern können mehrere Stück Land in Pacht nehmen, dürfen aber für jedes Stück Land die Pacht nur entweder in Geld oder durch Abtritt einer Quote der Ernte (Zehnt) entrichten.

Die Bauern dürfen die zugepachteten Flächen nicht weiter verpachten; die Verpachtung solcher Stücke wird nur in Ausnahmefällen (Tod, Infirmität) gestattet. Für die Zupachtung von Land können die Bauern Kontrakte auf fünf Jahre, für die landwirtschaftlichen Feldarbeiten nur auf ein Jahr (vom 1. März an) mit dem Grundbesitzer abschließen. Wenn einer von den Kontrahenten seine Pflicht nicht erfüllt, kann der andere die Auflösung der Verträge beim Wanderrichter beantragen.

Mit noch einer unerträglichen Härte sucht das Gesetz aufzuräumen. Es hatte sich unter den Bojaren die Unsitte eingebürgert, die ihnen zukommende Erntequote von den Bauern, mit denen sie in Unfrieden lebten, nicht abzuheben, sondern wochenlang auf dem Felde liegen zu lassen. Da die Abteilung nun auf dem Felde zu erfolgen hat, war es dem Bauer unmöglich, auch den ihm selbst zukommenden Teil der Ernte in die Scheune zu fahren, und er sah sich infolgedessen um den ganzen Ertrag seiner Mühe betrogen. Dem reichen Bojaren lag mehr daran, die Bauern auf diese Weise zu schädigen, als an dem für ihn geringfügigen Verlust der eigenen Erntequote. Das Gesetz bestimmt daher: Die Abteilung des Zehnten muß, wenn keine Ausnahmefälle eintreten, spätestens 15 Tage nach der Ernte stattfinden. Wenn während dieser 14 Tage die Erhebung des Zehnten nicht erfolgt ist, kann der Unterpräfekt in Gegenwart von zwei Gemeinderäten die Zehntteilung vornehmen. Die Zehnterhebung soll im allgemeinen in Garben, kann aber auch in Korn erfolgen. Der Vertrag muß eine Bestimmung darüber enthalten. In dem letzteren Falle hat der Bauer für das Dreschen des Getreides eine verhältnismäßig kleine Taxe pro Hektoliter an den Grundbesitzer in Geld zu entrichten.

Auch über das Feldmessen, über dessen ungerechte Handhabung schon berichtet wurde, enthält das Gesetz Bestimmungen: Es darf nur mit geeichten Meßinstrumenten vorgenommen werden. Ist der Bauer mit dem Messen der Grundbesitzer unzufrieden, so kann er beim Dorfamt Beschwerde führen. Der Dorfschulze muß mit Hilfe eines Sachverständigen die Messung der betreffenden Felder dann revidieren. Wenn die Reklamation begründet ist, wird der Grundbesitzer vom Dorfamt verklagt; er kann zu einer Geldstrafe, die zehnmal so

[1] Vgl. S. 2.

groß ist wie der verursachte Schaden, vom Wanderrichter verurteilt werden.

Die Bauern sind dagegen verpflichtet, für eine gute Bewirtschaftung der Felder zu sorgen und haben die Reihenfolge der Kulturen, die bei den Grundbesitzern üblich sind, einzuhalten. Ferner müssen sie die Säemaschinen, die ihnen von den Grundbesitzern gratis zur Verfügung gestellt werden, gebrauchen. Man sucht auf diese Weise mit dem veralteten Bewirtschaftungssystem der Bauern aufzuräumen. Der Bauer muß ferner bei der Teilbauwirtschaft das zur Verfügung gestellte Saatgut der Grundbesitzer aussäen, dasselbe Quantum aber nach der Ernte zurückerstatten. Bauern, die sich diesen Bestimmungen nicht unterwerfen, werden mit Geldstrafen belegt.

Bei der Regelung der Feldarbeiten handelte es sich namentlich darum, die Mißbräuche, die bei der Bezahlung in natura (Kleider, Alkohol) hervorgetreten waren, zu beseitigen. Daher traf das Gesetz die Maßnahme, daß diejenigen Bauern, die kontraktlich gebunden sind, nur in Geld für die geleisteten landwirtschaftlichen Arbeiten entlohnt werden können. Man kann die Arbeitspreise mit oder ohne Beköstigung vereinbaren; im ersten Falle muß die Beköstigung ausreichend und hygienisch sein. Wenn der Bauer kein ausreichendes Essen erhält oder eine Nahrung, die den hygienischen Bestimmungen des Sanitätsrates nicht entspricht, kann er sich beim Dorfschulzen beschweren. Bei begründeter Reklamation hat der Dorfschulze dem schuldigen Grundbesitzer mitzuteilen, daß er die Nahrung in Geld zu bezahlen habe. Diesen Bestimmungen sind nur diejenigen Bauern unterworfen, die mindestens 30 Tage vor Beginn der Feldarbeiten Kontrakte mit den Bojaren abschließen. Man wollte auf diese Weise das Gesinde, das stets nur wenige Tage vor Antritt des Dienstes und auf mehr als fünf Monate engagiert ist, von diesem Gesetz ausschließen.

Dagegen hat man, um auch den Grundbesitzern das Anwerben der nötigen Arbeitskräfte zu erleichtern, einen Arbeitsnachweis eingerichtet. Die Dorfschulzen haben Listen derjenigen Bauern und Landarbeiter, die außerhalb der Dorfgemeinde landwirtschaftliche Arbeiten übernehmen wollen, an den Agrarinspektor im November jeden Jahres zu senden. Diese Listen stehen den Grundbesitzern zur Verfügung. Der oberste Landwirtschaftsrat hat die Listen im „Monitorul official" zu veröffentlichen. Dafür wird dem Grundbesitzer aber verboten, sich die notwendigen Arbeitskräfte durch Vermittler, die keine Autorisation haben, zu beschaffen. Ferner werden die Grundbesitzer, welche Arbeiter, die anderswo kontraktlich gebunden sind, anzuziehen versuchen, mit Geldstrafe belegt. Diese Bestimmung ist wichtig, da solche Machenschaften die Regelung der ländlichen Arbeiterfrage ungemein erschweren. Ausländische Arbeiter werden nur mit Genehmigung des

obersten Landwirtschaftsrates zugelassen, die aber bis jetzt nicht schwer zu erreichen war.

Um die Bauern ferner vor der Ausbeutung durch die Grundbesitzer zu schützen, führt das Dorfamt eine Kontrolle über die zu leistenden und geleisteten Arbeiten. Grundbesitzer und Dorfamt haben nach dem neuen Gesetz einheitlich eingerichtete Bücher über diese Arbeiten zu führen.

Für die geleisteten Arbeiten muß der Grundbesitzer dem Bauern eine Quittung geben. Die noch zu leistenden Feldarbeiten werden auf dem Dorfamt angeschlagen. Ist jemand mit der Abrechnung nicht zufrieden, so muß der Wanderrichter sein Urteil fällen.

Die landwirtschaftlichen Verträge müssen vom Dorfschulzen legalisiert werden. Wenn der Bauer seiner Pflicht nicht nachkommt, kann der Grundbesitzer mit Hilfe des Dorfschulzen und in Gegenwart eines Mitgliedes des Gemeinderates Arbeiter auf Rechnung des Bauern engagieren — ein Fortschritt immerhin gegenüber der trotz früherer gesetzlichen Verbote bestehenden Gepflogenheiten der Bojaren, renitente Bauern mit Hilfe der Kommunalbeamten aufs Feld zu schleppen. Die Exekution darf in keinem Fall am Freitag oder Sonnabend stattfinden, da diese beiden Tage dem Bauern für seine eigene Feldarbeit vom Gesetzgeber überlassen bleiben. Aus Nichterfüllung der Obliegenheiten entspringende Exekutionen werden durch den Steuererheber vollzogen. Findet man keine Ersatzarbeiter, so muß der Dorfschulze den Schaden, den die Grundbesitzer durch die Nichterfüllung der Arbeiten erlitten haben, feststellen. Der Wanderrichter revidiert diese Schätzung. Weigert sich der Bauer, die geschuldeten Summen zu zahlen, so kann ein Teil seines Inventars versteigert werden, mit Ausnahme seines Hauses, des Bodens, den er seit 1864 erhalten hat, und der für ihn und für den ihm bleibenden Teil seines Viehes nötigen Nahrung.

Noch einer Unsitte mußte dabei vorgebeugt werden. Die Grundbesitzer hatten häufig die Bauern von Arbeiten, zu denen deren Zeit nicht ausreichte, dispensiert, ihnen dafür aber im darauffolgenden Jahr hohe Zinsen angerechnet. Das Gesetz beschränkt diese Zinsen nun auf höchstens 5 %.

Die wichtigsten und zugleich radikalsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind die über Maximalpachtpreise und Minimallöhne.

Die Regionalkommission hat für bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten das Arbeitsquantum, welches an einem Tage geleistet werden kann, und den Lohn, der dafür gezahlt werden muß, festzusetzen. Dieser Festsetzung liegen die Durchschnittslöhne der letzten drei Jahre zugrunde, die nun als Minimallöhne angenommen werden.

Die Regionalkommission muß ferner die Maximalpachtpreise für die von den Bauern zugepachteten Ländereien nach

Regionen feststellen. Diese Pachten werden nach dem Durchschnittsertrag des Bodens in den letzten fünf Jahren berechnet, dürfen aber die üblichen Pachtpreise der betreffenden Gegend um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Das gilt für die Pacht in Geld, wie in Teilbau, bei dem man die höchste Quote, die die Bauern zu entrichten haben (z. B. die Hälfte der Ernte), feststellt.

Auch ein Maximalweidegeld muß von der Regionalkommission festgestellt werden.

Die praktischen Ergebnisse dieses Gesetzteils ergeben sich aus folgenden Angaben:

Im Jahre 1911 haben 478 643 Bauern durch 8045 legalisierte Kontrakte 769 663 ha Land, d. h. 1,61 ha pro Kopf in Pacht genommen; der Durchschnitt pro Kopf ist also kleiner als der des Vorjahres (2,11 ha auf den Kopf). Diese Differenz ist aber minimal, wenn man die Güter hinzurechnet, die an bäuerliche Genossenschaften verpachtet wurden und diejenigen, die durch die Ruralkasse in die Hände der Bauern gekommen sind[1].

Die Zahl der Bauern, die sich kontraktlich gebunden haben, landwirtschaftliche Arbeiten zu leisten, beträgt 342 017[2].

Bei der Erntezeit werden ferner auch Arbeiter aus Serbien, Bulgarien, Siebenbürgen, Bukowina usw. herangezogen. Die Zahl der ausländischen Arbeiter, die zugelassen wurden, beziffert sich auf 38 342, d. h. 2000 mehr als im vorigen Jahre. Das Arbeitsnachweisbureau hat sehr gute Erfolge gezeitigt.

Von den Zwangsmaßregeln (betreffs Exekution, falsche Messung, Zehnterhebung) hat man wenig Gebrauch gemacht.

Über die Schwierigkeit der Festsetzung der Preise für Pachten und Löhne, die sich zunächst aus dem Mangel fester Anhaltspunkte ergab, ist man hinweggekommen. Die Maximalpachtpreise und Minimallöhne sind heute auf fünf Jahre bis zum Jahre 1916 festgestellt.

Es wird z. B. 30 Lei pro ha — verschieden nach Gegenden — als das höchste Pachtgeld festgesetzt, das ein Bojar von den Bauern fordern kann; oder es wird die höchste Quote der Ernte, z. B. die Hälfte — verschieden nach Gegend und Pflanze — festgelegt, welche der Bauer, wenn er in Teilbau bewirtschaftet, abzutreten hat. Ferner bestimmen die Regionalkommissionen die Minimallöhne pro Tag für Bauern, die mit oder ohne Fuhrwerk arbeiten. Auch werden die Minimallöhne pro Hektar beim Pflügen, Schneiden z. B. auf 20 Lei festgesetzt.

[1] Siehe den Bericht über die landwirtschaftlichen Verträge. (Vom Landwirtschaftsrat Bukarest 1911 ausgegeben, § 35 bis 58.)

[2] Auch Soldaten wurden vom Kriegsministerium den Grundbesitzern für die Feldarbeiten gegen Lohn zur Verfügung gestellt. Einen Teil des Lohnes erhält das betreffende Regiment, den andern der Soldat. Die Zahl der Soldaten bezifferte sich im Jahre 1911 allerdings nur auf 8908 gegen 26 548 im Jahre 1910.

b) Die Gemeindeweide.

Wir haben schon betont, daß eine der Ursachen der Abhängigkeit der Bauern vom Grundbesitzer das Fehlen der Weide war. Um eine Verbesserung in dieser Beziehung herbeizuführen, hat der Gesetzgeber im Kapitel 3 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Verträge die Beschaffung von Gemeindeweiden vorgesehen. Die leitende Idee bei diesen Bestimmungen ist die, den Bauern Weideplätze zu verschaffen, ohne einerseits ihren ohnehin schon allzu kleinen Besitz anzutasten, andererseits auch ohne die Bojaren übermäßig zu belasten. Man hat daher, wo man konnte, die Staatsgüter und Güter juristischer Personen herangezogen und nur, wo solche fehlten, zu den Privatgütern gegriffen. Die Bestimmungen lauten daher zunächst über die Lage:

Jede Dorfgemeinde muß ihre eigene Gemeindeweide haben, auf welche die Bauern ihr Vieh treiben können. Sie kann auch mehrere Weideplätze besitzen, wenn die Weiler[1] zu weit von dem Zentralweideplatz entfernt sind, und zwar kann sie so viele Weideplätze haben, als Weiler mit über 25 Familien in der Gemeinde vorhanden sind.

Der Weideplatz darf nicht mehr als 3 km von der Gemeinde entfernt sein; Ausnahmen können nur mit Genehmigung des obersten Landwirtschaftsrates zugelassen werden.

Die Größe des Weideplatzes wird nach der Viehzahl berechnet, indem man annimmt, daß auf einen Hektar vier Stück Großvieh getrieben werden können. Wenn die Gemeindeweide nicht für alle Gemeindemitglieder ausreicht, werden die Bauern, die nur zwei Ochsen und eine Kuh besitzen, dem Großbauern vorgezogen[2]. Ist der Weideplatz einer Gemeinde für ihre Einwohner zu groß, so darf ein Teil davon den Einwohnern der Nachbardörfer, die keine Gemeindeweide besitzen, überlassen werden[3].

Zur Beschaffung der Weideplätze werden herangezogen: in erster Linie Staatsgüter und Güter der toten Hand. Ist ein solches in einer Entfernung von weniger als 3 km vom Dorf vorhanden, so ist die Gemeindeweide auf diesem und nicht auf einem Privatgute zu bilden. Auf Staatsgütern oder auf Gütern der juristischen Personen kann sich die abgetretene Fläche für die Gemeindeweide bis zu ein Fünftel des betreffenden Gutes ausdehnen. Die Pächter dieser Güter können aber die Pachtverträge ohne weiteres auflösen, wenn es sich herausstellt, daß mehr als ein Achtel des Gutes für die Gemeindeweide abgetreten werden müßte.

[1] In Rumänien bestehen die politischen Gemeinden auf dem Lande gewöhnlich aus mehreren kleinen Weilern.

[2] Über die vom Gesetz ausgeschlossenen Bauern siehe weiter unten.

[3] Siehe unten.

Sind keine Staatsgüter oder Güter juristischer Personen in einer Entfernung von 3 km vorhanden, so zieht man zunächst, um den ohnehin schon zu schwachen Mittelbesitz zu schonen, die Privatgüter von mehr als 300 ha heran. Von ihnen soll aber nur im Gegensatz zu den Staatsgütern höchstens ein Achtel der bestellbaren Fläche abgetreten werden. Nur im Falle auch solcher Großgrundbesitz in einer Entfernung von 3 km nicht vorhanden ist, wird die Gemeindeweide auf Mittelbesitz von mehr als 150 ha eingerichtet, von dem aber auch nur ein Achtel hergegeben werden darf. Sind die Güter in der Umgebung des Dorfes kleiner als 150 ha, oder reicht der achte Teil des Nachbargutes zur Beschaffung der Gemeindeweide nicht aus, so erhält das betreffende Dorf keine Gemeindeweide, sondern muß sein Vieh auf die Gemeindeweide eines anderen Dorfes oder auf die Weide eines Großgrundbesitzers treiben, worüber noch bei den Bestimmungen über die Benutzung der Gemeindeweiden zu reden sein wird.

Eine schnelle und vollständige Durchführung wäre nur durch die Enteignung der Grundbesitzer möglich gewesen. Verfassungsmäßig ist aber die Expropriation nur dann zulässig, wenn es sich um Fragen des allgemeinen Wohles handelt (Eisenbahnbauten, Sanitätsrücksichten usw.). Die Konservativen bekämpften die Enteignungsvorlage als unkonstitutionell und leisteten heftigen Widerstand. Dagegen gaben sie im Parlament das Versprechen, das nötige Land freiwillig zu verkaufen, und auf dies Versprechen hin verzichtete die Regierung auf die Expropriation. Nicht alle aber hielten ihr Versprechen; trotzdem hat die liberale Regierung entgegen ihren Erklärungen ein Expropriationsgesetz bisher nicht eingebracht.

Die Preise der Güter werden durch die Regionalkommission nach Regionen festgestellt. Als Grundlage für die Auseinandersetzung werden diese Preise dann um 10 % erhöht.

Die Grundbesitzer haben Preisofferten zu machen, die erst vom Gemeinderat und von der Regionalkommission begutachtet werden müssen, um nachher an den obersten Landwirtschaftsrat gesandt zu werden.

Nur diejenigen Offerten werden vom Ministerium des Innern genehmigt, die sich in den von der Regionalkommission festgestellten Grenzen bewegen. Trotzdem kann das Ministerium des Innern, wenn Lage und Qualität eines Gutes außergewöhnlich gut ist, mit der Begutachtung des obersten Landwirtschaftsrates die Gemeinde zum Kauf des Weideplatzes autorisieren, auch wenn die beanspruchten Preise die von der Regionalkommission festgestellten übersteigen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit den vereinbarten Preis zu zahlen; diese Zahlung geschieht in von der Ruralkasse ausgegebenen Obligationen, die innerhalb

zwölf Jahren von den Gemeinden getilgt werden müssen[1]. Die Gemeinde kann den Weideplatz sofort nach Kaufabschluß benutzen, muß aber eine sechsprozentige jährliche Zinsvergütung an den Grundbesitzer bis zu ihrer Befriedigung durch die Ruralkasse entrichten. Die Schuld der Gemeinde wird vom Staat garantiert.

Die Preise für die Weideplätze auf den Staatsdomänen werden vom obersten Landwirtschaftsrat festgesetzt. Die Schuld wird von der Gemeinde durch Annuitäten in 40 Jahren abgelöst.

Der Staat hat auch durch fünfprozentige Staatsrente die Preise für Weideplätze an die grundbesitzenden Institutionen für Wohltätigkeit und Schulzwecke (Spitale, Akademie, Schulen) an Stelle der Gemeinde zu entrichten. Die so entstandene Schuld der Gemeinde wird von ihr in der oben geschilderten Weise an den Staat bezahlt.

Über die Benutzungsweise der Gemeindeweiden wurde im April 1910 ein Spezialreglement erlassen. Der Weideplatz, der mit einem Graben oder Zaun zu umgeben ist, wird von dem Beamten des geographischen Institutes abgemessen.

Die wichtigsten Maßnahmen des Reglements beziehen sich auf das Weiden, auf die Anlage künstlicher Wiesen und die Verwaltung der Gemeindeweiden.

Was das Weiden des Viehs betrifft, so sind sehr viele Maßregeln im Gegensatz zu Rußland getroffen. Dort ist die Nutzung des Weidelandes nur in wenigen Gegenden von der Gemeinde reguliert. In Zentral-Rußland darf ein jeder Gemeindegenosse auf die Weide so viel Vieh schicken, wie er will (Simkhowitsch)[2]. In Rumänien aber soll auf den Weideplatz, wie schon hervorgehoben, nur eine festbestimmte Zahl von Großvieh getrieben werden. Der Dorfschulze kann das Vieh der Nachbardörfer zu denselben Bedingungen, wie das Vieh seiner Gemeinde, weiden lassen, aber nur dann, wenn der Weideplatz der Gemeinde zu groß ist und der der Nachbardörfer für ihr Vieh nicht ausreicht[3]. Wenn der Weideplatz und die Anzahl des Viehs groß ist, soll die gesamte Weide in mehrere Sektionen geteilt werden; auf jede Sektion wird nur eine bestimmte Art Vieh (Ochsen, Pferde) zugelassen. Jede Sektion wird in zwei Teile geteilt, auf die der Reihe nach das Vieh getrieben wird. Diese Maßregel, von der aber wenig Gebrauch gemacht wird, wurde getroffen, um die zu schnelle Abnutzung der Weide zu vermeiden.

Der Dorfschulze hat die Genehmigung des Dorfrates mit

[1] Bis 1912 hat die Ruralkasse zur Beschaffung der Weideplätze 24240000 Lei den Gemeinden geliehen.

[2] Simkhowitsch, Feldgemeinschaft in Rußland, S. 148 (Jena 1899).

[3] Vgl. Seite 3—4.

den Bauern Kontrakte betreffs der Weide und des Weidegeldes auf mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre abzuschließen; das Nutzungsrecht läuft vom 23. April bis 26. Oktober. Die Preise bewegen sich innerhalb der Grenzen, die von der Regionalkommission festgestellt sind. Ferner bestimmt der Gemeinderat die Summe für das Hüten des Viehs, die pro Kopf des Viehes zu entrichten ist. Das Weidegeld muß bis zum 15. April an die Staatssteuerbeamten gezahlt werden. Wenn der Bauer ein Stück Vieh, das schon auf die Weide getrieben wurde, verkauft, so muß er das Weidegeld für das ganze Jahr entrichten; er kann dann aber das verkaufte durch ein neues Stück ersetzen. Stirbt dem Bauer ein Stück Vieh, so hat er nur für die Zeit, während der das Vieh auf den Weideplatz getrieben wurde, zu bezahlen.

Im Fall der Bauer sein Weidegeld nicht entrichtet, kann sein Vieh mit Beschlag belegt werden und in Gegenwart eines Steuerbeamten und eines Kontrolleurs der Volksbanken versteigert werden.

Reichen die Einnahmen des Weidegeldes nicht aus, um die Ausgaben zu decken, so setzt die Gemeinde das Übrige zu.

Um die Bauern zu rationeller Wirtschaft zu erziehen, enthält das Gesetz ferner Bestimmungen über die Anlage künstlicher Wiesen. Die Gemeinde kann bis zu 40% ihres Weideplatzes der Bebauung mit kleeartigen Gewächsen (Luzerne, Klee, Esparsette usw.) überlassen; weitere 40% der Weide können von Bauern mit Genehmigung des Gemeinderates mit Futterpflanzen (Futtermais, Rüben usw.) bebaut werden; es ist dagegen den Bauern streng verboten, auf dem betreffenden Boden Nahrungspflanzen zu ziehen. Man traf diese letztere Maßregel, um zu vermeiden, daß die Bauern wieder, wie nach der Bauernbefreiung von 1864, ihre Weideplätze in Ackerland umwandeln. Dagegen wird als weitere Gegenleistung für die Benutzung der Gemeinde verlangt, daß der Bauer auf seiner eigenen Scholle Gemüse für seinen Eigenbedarf baue. Zum Verständnis dieser Bestimmung sei erwähnt, daß der rumänische Bauer bisher sich nie zum Gemüsebau bequemen konnte, sondern seinen Bedarf von den Bulgaren bezog, die zu dem Zweck fast in jedem rumänischen Dorf Land pachteten.

Für die Anlage dieser künstlichen Wiesen gibt der Staat den Bauern das Saatkorn für Luzerne gratis; ferner ist für die künstlichen Wiesenbestände die Grundsteuer bis zum Jahre 1917 um 50% ermäßigt.

Die Verwaltung der Gemeindeweide untersteht dem Dorfschulzen und dem Gemeinderat. Agrarinspektoren besuchen zweimal jährlich den Weideplatz. Dorfschulze und Gemeinderat werden von der Dorfgemeinde gewählt, und zwar auf kürzere Zeit. Um aber zu verhindern, daß der Dorfschulze sich in seinen Maßnahmen einzig von Popularitätsrücksichten leiten läßt, untersteht er der strengen Kontrolle des Agrarinspektors, so daß volkswirtschaftlich notwendige Einrichtungen auch eventuell gegen den Willen der Bauernschaft durchgeführt werden können. Dadurch wird verhindert, was bei dem russischen „Mir“ zu beobachten ist, „daß die Schreier das große Wort führen, der Branntwein seine unbedingte Herrschaft übt, die Liederlichen, Faulen und Trunkenbolde, die beim Gemeindeeigentum solidarisch gut fahren, entscheiden“[1].

Vom Gesetz über die Gemeindeweiden ausgenommen sind neben den freien Kleingrundbesitzern (Rasesi und Mosneni)[2] alle Bauern mit mehr als sechs Stück Großvieh. Für diese gelten folgende Bestimmungen:

Die Bauern können mit den Grundbesitzern Kontrakte in bezug auf die Weideplätze entweder nach der Zahl ihres Viehes oder nach den gepachteten Hektaren abschließen. Die Verträge müssen Auskunft geben über die Größe des Weideplatzes und über die Zahl des Viehes. Diese Maßregel wurde getroffen, um zu verhindern, daß mehr als vier Stück Vieh, wie das Gesetz vorschreibt, auf den Hektar Weide getrieben werden. Die Zählung des Viehes muß jährlich zweimal in Gegenwart des Dorfschulzen und eines Mitgliedes des Gemeinderates vorgenommen werden. Das Weidegeld ist nur in Geld zu entrichten.

Die praktischen Ergebnisse der gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindeweiden.

Bis zum 31. Dezember 1911 wurden von dem obersten Landwirtschaftsrate folgende Offerten genehmigt[3]:

1.	Weideland auf den Gütern der Privatpersonen	84 847,29 ha,	53%
2.	Weideland auf den Gütern der juristischen Personen	36 161,57 „	22,63%
3.	Weideland auf den Gütern der Handelsgesellschaften	1 670,00 „	1,04%
4.	Weideland auf den Gütern des Staates	37 133,05 „	23,25%
	Gesamtsumme:	159 811,91 ha	100%

[1] Eckard, Rußlands ländliche Zustände, S. 106 (nach Wagner, Abschaffung des privaten Grundeigentums, S. 58, Leipzig 1870, zitiert).

[2] Diese Rasesi (Moldau) und Mosneni (Walachei) sind die Nachfolger der Cnesi (Grundherren), deren Besitz im Laufe der Zeit dadurch, daß die verheirateten Söhne auf dem väterlichen Gut blieben, so klein geworden ist, daß sie sich in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage den Bauern nähern. Diese freien „Kleingrundbesitzer“ werden seit der Bauernbefreiung von 1864 bis heute vom Gesetzgeber beiseite gelassen. Es wäre dringend zu wünschen, daß sich der Gesetzgeber auch der Interessen dieser Leute annähme. (Hierüber vergleiche Jonescu, a. a. O. S. 7.)

[3] Bericht über die Durchführung der Agrarkontrakte, herausgegeben von dem obersten Landwirtschaftsrate, S. 15—25. Bukarest 1912.

Man nimmt an, daß für die Beschaffung der Gemeindeweide im ganzen Lande ca. 350 000 Hektar[1] notwendig sind. Da die Grundbesitzer aber sich sehr schwer entschließen, von ihren Gütern Land für die Gemeindeweiden zu verkaufen, und, wie erwähnt, durch kein Expropriationsgesetz dazu gezwungen werden, stand bis zum 31. Dezember 1911 nicht einmal die Hälfte des nötigen Bodens zur Verfügung[2].

Am billigsten hat der Staat, am teuersten haben begreiflicherweise die Privatleute verkauft.

	Die erhaltene Summe in Lei	Durchschnitt pro ha in Lei
1. Die Privatpersonen . . .	60 525 654,07	713,35
2. Die juristischen Personen .	23 408 944,85	647,34
3. Die Handelsgesellschaften .	1 024 962,50	613,75
4. Der Staat	19 206 191,27	517,23
Die Gesamtsumme:	104 165 752,69	651,80

Im Durchschnitt beträgt der Preis pro Hektar 651,80 Lei.

Von der Gesamtfläche der Gemeindeweiden wurden 70 972 ha ausschließlich für Weidezwecke benutzt; 4510 ha wurden mit Luzerne und 12 461 ha mit Futterpflanzen bebaut. Die Zahl des Großviehes, das auf die Gemeindeplätze getrieben wurde, beträgt 274 222.

In den letzten drei Jahren gab der Staat den Ackerbautreibenden 249 678 kg Luzerne gratis. Mit diesem Saatkorn haben die Bauern außer den 4510 ha der Gemeindeweiden noch 4847 ha ihres eigenen Bodens bebaut.

Das Weiden bei den Grundbesitzern nimmt infolge der Einrichtung der Gemeindeweiden ab; im Jahre 1911 wurden 83 000 Stück Vieh weniger als im vergangenen Jahre auf die Güter der Großgrundbesitzer getrieben.

Zu der Beibehaltung oder Wiederherstellung der Gemeindeweiden, wenn auch in anderer, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragender Form, haben sich verschiedene Länder entschlossen, z. B. die Schweiz, Baden usw. Auch viele Agrarpolitiker treten für die Beibehaltung der Allmende ein, so Bücher, der folgendes Urteil fällt[3]: „Im ganzen wird man somit für die Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz bei vorsichtiger Anwendung und zweckmäßigen, eine gute Bewirtschaftung sichernden Einrichtungen das Vorhandensein

[1] Vgl. Creanga (auch bezüglich der Viehzahl), Grundbesitzverteilung und Bauernfrage, S. 111 bis 115. II. Teil. Leipzig 1909. Schmollers und Serings Staats- und Sozialw. Forschungen.

[2] Wie ich aus zuverlässigen, aber noch ungedruckten Angaben erfahre, sind bis 31. Dezember 1912 216 808,91 ha für Weideplätze abgetreten.

[3] Bücher, Allmende, S. 80. Hdwb. d. Stw. I, S. 412.

eines mäßigen Allmendebesitzes als eine für die landwirtschaftliche Bevölkerung sozial und wirtschaftlich wohltätige Einrichtung anzusehen haben." Und ein so ausgesprochener Individualist wie Leroy-Beaulieu drückt sich folgendermaßen aus[1]: „Nous sommes partisans en général, de la conservation des communaux: Ce regime de propriétés présente des avantages sociaux considérables."

In Rumänien fallen die Vorzüge der Gemeindeweide noch besonders ins Gewicht, erstens, weil „die Gemeindeweiden bei extensiver Wirtschaft für die Viehhaltung zweckmäßig sind"[2], zweitens, weil die Bauern durch deren Einrichtung mehr oder weniger den Grundbesitzern gegenüber verselbständigt werden. Der Gesetzgeber war mit Recht bemüht, die Kultur künstlicher Wiesen zu fördern; denn wenn die 1 495 000 ha ewiger Weide und die 536 380 ha natürlicher Wiesen Rumäniens durch künstliche Wiesen in ihrem Ertrag gesteigert werden, so hätte sich die Weidenot nicht ergeben.

Es ist daher nicht gerechtfertigt, die Einrichtung der Gemeindeweiden, wenngleich durch sie der Kultur mehr als 350 000 ha in Rumänien entzogen werden, zu verurteilen, wie es von manchen aus parteipolitischen Gründen geschehen ist. Denn gerade die „Gemeindeweiden ermöglichen oder erleichtern und verbilligen den kleinen und mittleren Besitzern die Viehhaltung"[3].

Das Weidegeld wird, wie angenommen, 20% weniger betragen als früher; ist diese Ermäßigung auch keine sehr bedeutende, so wird den Bauern vor allem doch die Sicherheit eines fixen Weidegeldes geboten. Mit der Zeit werden die Gemeindeeinnahmen aus den Gemeindeweiden steigen. „Die Allmenden", sagt von der Goltz, „haben die große Bedeutung, daß sie die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde direkt oder indirekt verbessern"[4].

Nach allen diesen Betrachtungen müssen wir zu dem Schluß kommen, daß die Gemeindeweide im großen und ganzen eine vorteilhafte Einrichtung für Rumänien ist, von der die Bauernschaft gute Früchte ernten wird.

Kritik des Gesetzes.

Es ist nicht das erstemal, daß Rumänien die Agrarverhältnisse durch Gesetze über landwirtschafsliche Kontrakte zu regulieren sucht[5]. Aber die Intervention des Gesetzgebers

[1] Leroy-Beaulieu, Traité de la science des Finances, S. 84. Tome I, Paris 1912.

[2] Wagner, a. a. O. S. 39.

[3] von der Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1904, S. 80.

[4] Ebenda S. 80.

[5] Vgl. S. 3.

geschah bis jetzt mehr im Interesse des Bojaren als des Bauern. Gerade in dieser Hinsicht bedeutet das Gesetz vom Jahre 1907 einen Bruch mit der Vergangenheit. Denn der Gesetzgeber hat nun den Versuch gemacht, einen Gleichgewichtszustand zwischen Bojaren und Bauern herzustellen, die sozialen Gegensätze zu mildern.

Durch die ergriffenen Maßnahmen betreffs der Minimallöhne, der Maximalpachtpreise, des Verbotes der Naturalzahlung für geleistete Feldarbeiten betreffs des Teilbaues, der Feldmessung, der Zehntteilung, der Viehweide wollte man einerseits den Bauern zu Hilfe kommen, indem man die drückendsten Mißbräuche zu beseitigen suchte; andererseits bietet das Gesetz für die Grundbesitzer Garantien in bezug auf die Pflichten und Arbeiten, die die Bauern zu erfüllen haben. Ferner trifft das Gesetz Einrichtungen zur Förderung einer Verbesserung der Kultur, was sowohl für die Bauern, die zu Neuerungen kaum zu bewegen sind, wie für die gesamte Volkswirtschaft von großer Wichtigkeit ist.

Dieses Gesetz, das von manchem als sozialistisch bezeichnet wird, wird ununterbrochen angegriffen. Es wird von vielen Seiten geltend gemacht, daß weder die Grundbesitzer noch die Bauern mit ihm zufrieden seien, daß das Budget des Staates durch die Vermehrung der Beamtenschaft übermäßig belastet werde, daß seine Bestimmungen undurchführbar und unklar seien. Der letzte Vorwurf ist vielleicht nicht ganz unberechtigt, denn die Hunderte von Paragraphen mögen von Juristen verstanden werden, nie aber von Bauern. Bei der Kompliziertheit der Vorgänge war diese Vielgestaltigkeit jedoch kaum zu vermeiden.

Bevor man ein zu scharfes Urteil fällt, wie es von mancher Seite geschieht, muß man sich darüber klar sein, daß eine solche eingreifende Intervention des Gesetzgebers in die Privatverhältnisse sicherlich nicht fehlerlos und ohne Unzufriedenheit zu erwecken vor sich gehen kann und nicht in kurzer Zeit die Resultate herbeizuführen vermag, die dem Gesetzgeber als Ziel vorgeschwebt haben. Die Kritik bestand aus den üblichen Gemeinplätzen; die Prognose ist durch die bisherige Entwicklung widerlegt worden. Die vielgerühmte Vertragsfreiheit wird zur Phrase, wenn, wie dies in Rumänien der Fall war, der ökonomische Machtunterschied ein zu großer ist.

Rumänien ist das erste Land, das Minimallöhne in der Landwirtschaft eingeführt hat; in der Industrie dagegen sind sie nichts Ungewöhnliches mehr[1]. Australien hat sie hauptsächlich in der Hausindustrie angewendet, ebenso Kanada, England sogar durch ein Gesetz von 1912 im Kohlen- und

[1] Vgl. Brentano, Syndikalismus und Lohnminimum, S. 44. München 1913.

Eisenbergbau. Sie sind „auch nichts anderes als Konkurrenzregulierungen". Denn der Staat hat „wieder den Mut gefunden, neuerdings seine uralte Aufgabe energisch aufzunehmen, durch eine richtige Machtordnung und Machtpolitik da einzugreifen, wo Mißbräuche, übermäßiger Konkurrenzdruck, Wucher und Betrug im Waren- und sonstigen Geschäftsverkehr entstehen"[1].

Die Maximalpachtpreise in der geschilderten Form stehen bisher als wirtschaftliche Maßregel vereinzelt da. In Irland und England ist man allerdings noch radikaler vorgegangen. So bestimmt in Irland die Behörde die Höhe der Pachtsumme[2]; in England wird sogar von derselben erforderlichenfalls zwangsweise Land gepachtet.

Der gefürchtete und prophezeite Ruin der Grundbesitzer Rumäniens ist nicht eingetreten. Sie haben es verstanden, durch eine sorgfältigere Kultur und sparsamere Administration die Lasten auszugleichen. Zieht man nur die große Steigerung der Grundrente seit 1907 in Betracht, so kann man geradezu von dem Gegenteil eines Ruins sprechen, wenn auch bei der Steigerung der Rente naturgemäß noch andere Faktoren in Betracht kommen, welche wir hier nicht weiter erörtern können.

[1] Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, S. 516. Leipzig 1904.

[2] Vgl. Sering, Die Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 15. Berlin 1912. Hierüber auch Levy, Archiv für Sozialpolitik, Bd 26, 1908 (sozial-rechtliche Regelung des ländl. Grundbesitzes in England). Ferner Brodnitz, Handwörterbuch der Staatswissenschaft (irische Agrarfrage).

II.

Das Gesetz über die Gründung einer Ruralkasse [1].

Das zweite wichtige Gesetz, das durch das Königliche Manifest der Bauernschaft versprochen wurde, ist das über die Gründung einer Ruralkasse, welche ähnlich den preußischen Rentenbanken den Ankauf von Land für die Bauern erleichtern soll.

Die finanzielle Einrichtung der Bank ist folgende: Sie wurde als ein gemischtes Institut mit 10 Millionen Lei Anlagekapital, das in 20 000 Aktien à 500 Lei geteilt wurde, ins Leben gerufen. Die eine Hälfte der Summe sollte der Staat geben, die andere von Privaten durch öffentliche Subskription aufgebracht werden. Das zunächst einzuzahlende Kapital sollte 3 Millionen betragen, der Rest nach Bedarf eingefordert werden. Die Generalversammlung kann mit Genehmigung der Regierung das Anlagekapital erhöhen. Wenn eine Vergrößerung des Kapitals stattfindet, muß das angenommene Verhältnis zwischen Staat und Privaten eingehalten werden.

Aus dem Reingewinn der Bank kommen 70 % den Aktionären zugute, die schon heute hohe Dividenden beziehen; mit dem Rest bildet man einen Reservefonds. Die Dividenden, die der Staat bezieht, werden für Meliorationen auf den gekauften Gütern verwendet.

Die Aktien, die auf Namen lauten, können nur von Rumänen erworben werden. Die Rechte der Bank können bis zu 30 Jahren nach der Gründung der Ruralkasse durch Konzessionen an andere Banken nicht eingeschränkt werden.

Die Leitung der Bank besteht aus einem Direktor, dem ein Administrationsrat von zehn Mitgliedern zur Seite steht. Der Direktor wird vom Domanialminister nach Vorschlag des Verwaltungsrates ernannt. Von den Mitgliedern des Administrationsrates werden drei von den Aktionären gewählt und drei von der Regierung ernannt, alle auf drei Jahre; der Rest besteht aus einem Delegierten des Kassationshofes, aus einem Mitglied des obersten Landwirtschaftsrates, aus einem Delegierten der Zentralkasse der Volksbanken und aus einem Vertreter der Boden-Kredit-Anstalt.

[1] Am 21. Februar 1908 vom König sanktioniert.

Die Geschäftsgebarung der Bank wird durch einen Zensorenrat kontrolliert. Zwei von den Zensoren werden von der Regierung ernannt, der dritte von der Generalversammlung der Bank auf zwei Jahre gewählt. Die Regierung überwacht ferner die Operationen der Bank durch einen Regierungskommissär.

Die Aufgaben der Ruralkasse sind folgende: Ihre wichtigste Aufgabe ist der Erwerb der zum Kauf angebotenen Güter, die sie dann an die Bauern in Parzellen weiter verkauft. In diesem Punkt unterscheidet sie sich von den preußischen Rentenbanken, die nicht selbst kaufen, sondern nur vermitteln.

Um den mittleren Besitz, der in Rumänien schon zu schwach vertreten ist, zu erhalten, dürfen keine Privatgüter unter 200 ha von der Ruralkasse erworben werden, wohl aber Güter der toten Hand unter dieser Größe.

Ferner hat die Ruralkasse die Bedingungen und Maximalpreise festzusetzen für Güter, welche die Bauern durch ihre Vermittlung von Großgrundbesitzern kaufen wollen. Dabei wird es sehr oft vorkommen, daß die von der Ruralkasse festgesetzten Preise viel niedriger sind als die, welche der Bauer, der um jeden Preis Land kauft, ohne die Intervention der Bank dem Grundbesitzer zu zahlen bereit wäre. Diese Intervention, welche sicherlich sehr oft die Unzufriedenheit der Bojaren erwecken wird, ist notwendig, um den ungebildeten Bauern vor dem Ruin zu schützen. Auch in Preußen kann ja die Generalkommission ihre Vermittlung versagen, wenn ihr die Kaufpreise zu hoch erscheinen. Bei den Verhandlungen zwischen Grundbesitzern und Bauern darf außer der Ruralkasse kein anderer Vermittler fungieren. Erfährt die Bank, daß Vermittler zwischen Bauern und Grundbesitzer fungieren, so kann sie als Repressalie die Verhandlungen über den Verkauf des Gutes auf zwei Jahre unterbrechen.

Weil man fürchtete, daß die Bauern die Bojaren durch Bedrohungen, Aufstände und Arbeitseinstellungen zum Verkauf ihrer Güter zwingen würden, hat man die strenge Maßregel getroffen, daß diejenigen, die sich des Aufruhrs, der Brandschatzung, der Bedrohung schuldig machen, keinen Grund und Boden durch die Ruralkasse erwerben können.

Die Ruralkasse soll ferner durch Kreditgewährung den Gemeinden bei der Beschaffung von Weideplätzen gegen höchstens fünfprozentige Vergütung zu Hilfe kommen. Sie kann der Gemeinde die erste und zweite Hypothek gewähren, eine Nachhypothek aber nur dann, wenn sie die Genehmigung der Boden-Kredit-Anstalt, die die erste Hypothek gibt, erlangen kann.

Der Kauf der Güter geht folgendermaßen vor sich: Die Grundbesitzer, die ihre Güter durch die Ruralkasse verkaufen

wollen, haben eine Offerte an diese zu machen. Der Verwaltungsrat der Bank sendet eine Kommission an Ort und Stelle, die über Größe, Bonität und Lage des Gutes zu berichten hat. Bei der Feststellung des Preises hat der Administrationsrat der Ruralkasse nebst dem von der Kommission erstatteten Bericht noch die Taxierungen der Boden-Kredit-Anstalt, die bei anderen Ankäufen bezahlten Preise und die ortsüblichen Pachtpreise zu berücksichtigen.

Die Ruralkasse hat auch für die Bezahlung der Preise der Güter zu sorgen. Sie verfährt dabei nach preußischem Muster. Die Zahlung wird durch übertragbare fünfprozentige Ruralbons von der Ruralkasse an die Grundbesitzer geleistet. Die Ausgabe dieser Bons darf nicht 85 % des Preises des Gutes übersteigen. Die Ruralbons sind durch halbjährige Verlosung in 50 Jahren zu amortisieren. Sie sind durch Hypotheken sichergestellt und werden von den öffentlichen Kassen zum Nominalwert angenommen. Der Verfalltag ihrer Coupons ist am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres; die Verlosung findet zwei Monate vor dem Verfalltage statt.

Die Bauern dagegen müssen für jede Parzelle eine mäßige Rente zahlen. Diejenigen Bauern, die nur eine Parzelle zu 5 ha erwerben, haben eine Anzahlung von 15 % an die Ruralkasse zu leisten; unter Umständen kann die Ruralkasse diese Anzahlung auf 10 % herabsetzen. Diejenigen, die zwei bis vier Parzellen kaufen wollen, müssen eine Anzahlung von 25 % entrichten, und endlich diejenigen, die fünf Parzellen erwerben, 35 % des Kaufpreises anzahlen. Die Käufer der Parzellen haben für den Rest des Preises zwei Monate vor dem Verfalltage eines Coupons den vereinbarten Zins der Hypothek nebst Amortisationsquote an die Ruralkasse zu entrichten; daneben haben sie die Verwaltungs- und Parzellierungskosten sowie die Eintragungsgebühren zu tragen. Wenn ein Käufer sich mit der Zahlung verspätet, so hat er 7 % jährliche Zinsen zu bezahlen; zeichnet sich der Betreffende aber durch eine bessere Kultur seines Landes aus, so reduzieren sich die Zinsen auf 6 %. Bei Weigerung der Schuldenbezahlung kann die Ruralkasse seine Parzelle an einen anderen Bauern weiterverkaufen unter Zurückerstattung der vom Depossedierten schon entrichteten Raten an diesen.

Parzellierung. Die gekauften Güter werden von der Bank in Parzellen von 5 ha geteilt; nur ausnahmsweise werden Parzellen von 3 ha zugelassen. Kein Bauer kann mehr als fünf Parzellen kaufen. Dorflehrer und Priester können nur zwei erwerben.

Die Ruralkasse bevorzugt diejenigen, die weniger als 3 ha Land besitzen, die Kriegsveteranen und diejenigen Bauern, die eine Landwirtschaftsschule absolviert haben.

Wenn sich nicht Käufer für Parzellen von 5 ha finden, so kann die Ruralkasse den Rest in Parzellen zu 50 ha verkaufen. Der Verkauf geschieht in öffentlicher Versteigerung. Diejenigen, die schon 25 ha besitzen, dürfen keine Parzelle zu 50 ha erwerben. Der Preis solcher Parzellen muß voll bezahlt werden, er darf aber auf keinen Fall um mehr als 10 % den von der Ruralkasse bezahlten Preis übersteigen. Beim Verkauf der Parzellen zu 50 ha werden die Abiturienten der landwirtschaftlichen Hochschule den übrigen Käufern vorgezogen.

Die Bauern, die Parzellen erwerben wollen, müssen das zur Bewirtschaftung nötige Inventar (Vieh, Werkzeuge) besitzen. Die Dorfbanken dürfen den Bauern für die Anzahlung und für die Beschaffung des Inventars keinen Kredit gewähren.

Die Bauern müssen innerhalb drei Jahren auf die gekauften Güter übersiedeln, wenn ihre Wohnung mehr als 5 km von der erworbenen Parzelle entfernt ist; sonst werden ihre Güter weiter veräußert. Diese Depossedierung geschieht ohne gerichtliche Vollstreckung durch Verwaltungsorgane. Wird ein Gut in mehr als 100 Parzellen aufgeteilt, und ergeben sich bei den bäuerlichen Eigentümern genug Seelen zur Bildung einer Dorfgemeinde, so muß diese, falls die nächste Dorfgemeinde mehr als 6 km von den Parzellen entfernt ist, gegründet werden. Ferner werden 9 ha für Friedhof und Kirche ausgeschieden. Die Schule erhält eine Parzelle, deren Größe nach der Anzahl der Familien bestimmt wird, indem man als Maßstab 6 ha auf je 100 Familien annimmt. Der Preis, den jeder Bauer für diese Plätze zu bezahlen hat, wird im Verhältnis zu der für seine eigene Parzelle und für seinen Hof entrichteten Summe bemessen.

Die Bauern, die Parzellen erwerben wollen, sind zu einer rationellen Kultur derselben verpflichtet; sie müssen Gemüse für den eigenen Bedarf anbauen, künstliche Wiesen anlegen, die Felder gut beackern, die Produkte gemeinsam verkaufen usw.

Die käuflich erworbenen Parzellen dürfen vom Eigentümer nur mit der Genehmigung der Ruralkasse und nur an rumänische Bauern verpachtet werden. Die Ruralkasse gibt diese Genehmigung aber nur, im Fall dem betreffenden Bauer die Selbstbewirtschaftung unmöglich ist.

Kein Bauer, Priester oder Lehrer darf von einem anderen Bauern mehr als zwei Parzellen zu 5 ha, die durch die Ruralkasse erworben worden sind, kaufen. Auf keinen Fall aber darf der Käufer dadurch seinen Besitz über 15 ha hinaus vergrößern.

Um einer zu starken, in Rumänien wegen der Realteilung überhand nehmenden Parzellierung entgegenzuwirken, ergriff man verschiedene Maßnahmen: Die Besitzungen von 5 ha, die durch die Ruralkasse verkauft werden, sind weder im Erbgang noch unter Lebenden teilbar. Güter, die größer als 5 ha

sind, sind zwar teilbar, aber keine der aufgeteilten Parzellen darf kleiner sein als 5 ha.

Wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Besitz nicht ausreicht, alle oder einige der Erben in der oben vorgeschriebenen Weise mit Grund und Boden auszustatten, darf nur einer von den Erben das Gut übernehmen. Im Falle die Erben sich hierüber nicht verständigen können, hat der Wanderrichter Einigungsversuche einzuleiten. Gelingt auch dies nicht, so bestimmt er die Summe, welche der Übernehmer des Gutes an die Miterben zu zahlen hat. Der Erbe wird dann durch das Los bestimmt. Will er das Erbe unter den vom Wanderrichter festgesetzten Bedingungen nicht übernehmen, so wird das Gut innerhalb 30 Tagen öffentlich versteigert.

Übernimmt ein Erbe den Besitz, so hat er die Miterben innerhalb dreier Jahre mit einer Zinsberechnung bis zu 6% abzufinden. Die Ruralkasse wird ihm dabei durch Gewährung von Kredit zu Hilfe kommen.

Wir sehen, daß die Ländereien, die durch die Ruralkasse veräußert werden, den Bestimmungen des Anerbenrechts unterworfen sind, wie die Rentengüter in Preußen[1].

Ob diese Paragraphen über die Unteilbarkeit die erwünschte Wirkung haben werden, ist noch abzuwarten; denn grade bei Vererbung und Teilung des Grundbesitzes spielen Gewohnheit und Sitte eine große Rolle. Jedenfalls mußte man in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen versuchen.

Die Waldungen auf den durch die Ruralkasse aufgekauften Gütern werden vom Staat übernommen; sie können aber auf Verlangen auch den Gemeinden überlassen werden.

Fischteiche, Mühlen usw. werden von der Gemeinde für die Bauern verwaltet, wenn die Anteilsbesitzer es nicht selber tun wollen oder können.

Die Bauten oder Anlagen eines an Bauern verkauften Gutes, die eventuell zu öffentlichen Zwecken benutzt werden können, werden in der Regel vom Staat gekauft. Geschieht es nicht, so werden sie von einer Parzelle von 50—150 ha umgeben und öffentlich versteigert.

Neben all diesen oben geschilderten Operationen der Ruralkasse, die dazu dienen, den Bauern den Kauf von Land zu ermöglichen, kann sie auch reine Bankgeschäfte treiben: Kauf und Verkauf von Effekten, Kreditgewährung an Ackerbautreibende gegen Hinterlegung von Staatspapieren bzw. vom Staate garantierten Papieren oder von sicheren Wechseln.

[1] Die Bestimmungen betreffs der Unteilbarkeit der Parzellen zu 5 ha, welche durch die Ruralkasse erworben werden, können auch auf die Güter, die seit 1864 durch die innere Kolonisation in den Besitz der Bauern übergegangen sind, beim Zustimmen aller Erben ausgedehnt werden.

Die praktischen Ergebnisse dieses Gesetzes.

Von der Ruralkasse wurden bis jetzt folgende Ländereien gekauft[1]:

	Zahl der Güter	Bestellbare Fläche ha	Wald ha	Total ha	Wert Lei
Gekauft 1908 . .	5	6 156,2719	2 152,1900	8 308,4619	4 200 940
„ 1909 . .	12	14 677,7142	4 057,9768	18 735,6900	9 532 828
„ 1910 . .	20	18 159,2704	12 437,3617	30 596,6321	16 392 155
„ 1911 . .	14	18 152,0550	307,4233	18 459,4783	13 256 991
„ 1912 . .	19	11 677,4305	1 216	12 893,4030	12 342 146
Total:	70	68 822,7420	20 170,9508	88 993,6653	55 725 062

An die Bauern waren folgende Ländereien verteilt:

	Gesamtfläche ha	Zahl der Parzellen	Wert in Lei
Verkauft 1909	519	124	436 429,76
„ 1910	2 183	458	1 778 287,58
„ 1911	3 751	856	2 696 773,71
„ 1912	5 971	1 324	4 695 284,98
Total:	12 426	2 762	9 606 776,03

Der Durchschnittspreis eines Hektars war im Jahre 1912 774 Lei, erreichte aber im Distrikt Ilfov (um Bukarest) 1285 Lei.

Die Parzellierung ist aus der Natur der Sache heraus mit vielen Kosten und Schwierigkeiten verbunden. Sie entstehen hauptsächlich dadurch, daß man bemüht ist, vor der Parzellierung alle Meliorationen (Austrocknung der Sümpfe, Nivellierung usw.) vorzunehmen, und zweitens, weil man bestrebt ist, möglichst Parzellen derselben Bonität zu schaffen.

Im Laufe des Jahres 1912 wurden 18 Güter mit einer Gesamtfläche von 27 178 ha an die bäuerlichen Genossenschaften verpachtet[2]. Das Pachtgeld beträgt 1 163 787 Lei, also 43 Lei pro Hektar. Die Zahl der Mitglieder dieser Genossenschaften war 4804, d. h. 5,73 ha pro Kopf.

An 2077 einzelne Bauern wurden im Laufe des Jahres 1912 7865 ha Land verpachtet. Die zugepachtete Fläche wird

[1] Bericht der Ruralkasse, Bukarest 1913.

[2] Sie werden sicherlich nur bis zur endgültigen Verteilung der Güter als Eigentum an die Bauern verpachtet.

vom Bauer meist mit Mais bebaut (47 %), in zweiter Linie kommt Weizen (20 %), dann Gerste usw. in Betracht[1].

Der Rest der Güter der Ruralkasse, der weder verpachtet noch an die Bauern verteilt wurde, besteht aus Wäldern und aus Gütern, die schon von der Ruralkasse, mit Pachtverträgen belastet, erworben wurden.

Die Gesamtbilanz der Landbank war 1912 87 724 860,96 Lei. Die Emission der Ruralbons für den Kauf der Güter, für Gewährung hypothekarischer Darlehen an die Gemeinden zur Beschaffung der Weideplätze, für die Kreditgewährung an die bäuerlichen Genossenschaften bezifferte sich im Jahre 1912 auf 64 553 500 Lei[2].

Kritik der Ruralkasse.

Die ungünstige Grundbesitzverteilung hat den unmittelbaren Anlaß zu diesem Gesetz über die Ruralbank gegeben.

Die Ruralkasse soll helfen, einen Gleichgewichtszustand in der Besitzverteilung herbeizuführen, indem sie von Großgrundbesitzern, die ihre Güter verkaufen, Ländereien erwirbt, um sie an die Bauern zu verkaufen. Die große Frage bleibt, inwieweit es ihr gelingen wird, diese Aufgabe zu lösen, die Bauern selbständig zu machen, und die Klassengegensätze zu mildern. Wie bei Bildung der Rentengüter in Preußen, hat man den Bauern die Zahlung erleichtert und alle Maßnahmen getroffen, die ihm die Führung einer guten Wirtschaft ermöglichen. Trotzdem hat man bis jetzt in dieser Beziehung nicht viel erreicht, wenn man auch bedenken muß, daß solche Prozesse einer langsamen Entwicklung bedürfen. Aber weil „die Regel ist, daß wachsende Intensität der Bodenkultur die Latifundienwirtschaft zur Auflösung bringt“[3], müssen wir annehmen, daß, wenn auch die Intensivierung der Kultur noch sehr langsam in Rumänien vor sich geht, sich immer mehr Großgrundbesitzer zum Verkauf ihrer Güter bereit finden werden. Freilich werden die Bauern immer größere Kaufpreise zu bezahlen haben, vor allem, weil Güterspekulanten erst Güter erwerben, um sie nachher an die Ruralkasse mit großem Gewinn zu verkaufen. Das ist unzweifelhaft eine große Gefahr, vor allem, weil auch sehr viele Leute mit großem politischen Einfluß sich an diesem Geschäft beteiligen.

Die Ruralkasse hat vor allem bezüglich der Verbesserung der Kultur Großes geleistet[4]. Sie wirkt auf die Bauern

[1] Zeitschrift d. landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft (Jurnalul societatei Centrale agricole, Bukarest 1912).

[2] Bericht des Administrationsrates der Ruralkasse, Bukarest 1912.

[3] Sering, Agrarfrage und Sozialismus. Schmollers Jahrbuch S. 329. Berlin 1899.

[4] Die Ruralkasse gibt den Bauern, die durch sie Güter erworben haben, das Saatkorn gratis; sie hat eigene Gartenbauschulen. Auch

erziehend; denn fast alle, die durch sie Güter erworben haben, arbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen, verkaufen ihre Produkte gemeinsam, bauen Gemüse, sind gegen Hagel versichert usw.

Die von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Befürchtungen, daß der Großgrundbesitz schnell ganz verschwinden würde, und daß durch die Ausgabe der Ruralbons die Staatspapiere gedrückt würden, ist nicht eingetreten und in absehbarer Zeit kaum zu erwarten.

Wir glauben, daß die Ruralkasse als ein wichtiger Teil der Agrargesetzgebung mit der Zeit viel zur Regelung der Verhältnisse auf dem Lande beitragen wird.

versucht die Ruralkasse mit Erfolg die Bauern zur Bildung von Genossenschaften — Milchgenossenschaft, Konsumgenossenschaft — anzuspornen. Ferner trägt sie durch Ankauf von besseren Hengsten und Stieren zur Veredelung der Tierzucht bei.

III.

Das Gesetz gegen die Pachttrusts.

Wir haben schon erwähnt, daß die Bauern auf den Trustgütern unter viel schwierigeren Bedingungen zu arbeiten hatten, und daß das Pachtgeld für die zugepachteten Flächen viel höher war als auf den anderen Gütern. Das alles aus dem einfachen Grunde, weil die Bauern keine Möglichkeit hatten, anderswo arbeiten zu können, weil ganze Distrikte von denselben Pächtern bewirtschaftet werden. Es herrschte schon längst die Meinung, daß man gegen das viel zu sehr verbreitete Pachtsystem Maßnahmen ergreifen müßte. Das Übel war also anerkannt, aber die Regierung blieb noch gleichgültig. Erst die Bauernrevolte von 1907 gab Anlaß, gegen die Trusts vorzugehen, vor allem, weil der Bauernaufruhr gerade auf einem Trustgut ausgebrochen war. Die am Ruder befindliche konservative Regierung legte bald nach Ausbruch der Revolte einen Gesetzentwurf gegen diese Pachttrusts den Kammern vor.

Einige Senatoren beantragten sogar im Parlament, daß die Grundbesitzer, die ihre Güter an Rumänen verpachten, 20 %, die sie an Ausländer und Juden, 30 % des Ertrages als Grundsteuer bezahlen sollten, unter Verdoppelung für Leute, die sich mehr als sechs Monate im Auslande aufhielten. Weder der eine noch der andere Entwurf wurde verwirklicht; dagegen wurde die Gesetzesvorlage des liberalen Justizministers Toma Stelian mit großer Majorität von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen und bereits am 10. April 1908 sanktioniert.

Das Gesetz, das im Jahre 1912 in Kraft trat, verbietet mehr als zwei Güter, deren Flächeninhalt zusammen über 4000 ha beträgt, in direkter oder indirekter Weise in Pacht zu nehmen.

Für die neuen Bauten und Anlagen haben die Pächter, deren Kontrakte kraft dieses Gesetzes aufgelöst werden, eine billige Entschädigung vom Grundbesitzer zu erhalten. Die Pächter müssen anzeigen, wenn infolge dieses Gesetzes die Pachtverträge aufzulösen sind.

Diejenigen Pächter, die direkt oder durch Strohmänner das Gesetz umgehen wollen, werden mit hohen Strafen belegt.

Wir sehen, daß der Eingriff des Gesetzgebers in die Privatverhältnisse ein tief einschneidender ist. Aber auch andere

Länder, wie vor allem das liberale Großbritannien, sind betreffs der Pacht, wenn auch in anderer Richtung noch radikaler und trotzdem mit Erfolg verfahren. „Am weitesten ist in dieser Beziehung die Gesetzgebung einiger australischer (Neuseeland und Südaustralien) vorgeschritten. Es sind dort Flächenmaxima aufgestellt worden, über welche hinaus niemand Boden erwerben oder pachten darf“ [1].

[1] Herkner, Die Arbeiterfrage, S. 608. Berlin 1908.

IV.

Die Pachtgenossenschaften.

Entwicklungsbedingungen und Organisation der Pachtgenossenschaften.

Schon im Jahre 1868 traten Bauern zu einer Genossenschaft zusammen, um das Gut Oravitza im Distrikt Mehedindzi (Oltenia) zu pachten[1]. Bald nachher entstanden ähnliche Unternehmungsformen, die sich aber trotz der günstigen wirtschaftlichen Vorbedingungen wegen ihrer schlechten Organisation nicht als entwicklungsfähig erwiesen.

Die Vorbedingung für das Entstehen der Pachtgenossenschaften liegt in der eigentümlichen Agrarverfassung Rumäniens: ein Latifundienbesitz mit Großpacht neben ungenügendem bäuerlichen Besitz, also ähnlich wie in Italien[2]. Doch bestehen Unterschiede, auf die wir später noch zurückkommen. Die Tatsache, daß der Großpächter oft nur ein Zwischenpächter ist, ließ den Gedanken aufkommen, dieses überflüssige Element durch die Genossenschaft der Bauern zu verdrängen. Erleichtert wurde das Entstehen und Entwickeln der Pachtgenossenschaften in Rumänien durch die schon bestehenden Volksbanken. Durch sie wurde der genossenschaftliche Sinn geweckt[3].

Im Jahre 1903 gab es nur acht Genossenschaften, die Güter gepachtet hatten. Dieses Jahr kann als der Ausgangspunkt der eigentlichen Pachtgenossenschaften angesehen werden, denn erst das Gesetz vom 28. März 1903 über die „Volksbanken und ihre Zentralkasse" ebnete der genossenschaftlichen Bewegung die Bahn, indem sie eine gesetzliche Grundlage für alle Genossenschaften gab. Die Pachtgenossenschaften wurden fortan unter die Kontrolle der Zentralkasse der Volksbanken[4] gestellt. Die Zentralkasse entwirft ein

[1] Vgl. Jonescu, Die rumänische Agrarverfassung und ihre Geschichte (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen Schmollers und Serings, S. 112. Leipzig 1909).

[2] Vgl. Preyer, Arbeits- und Pachtgenossenschaften in Italien. Jena 1913.

[3] Die liberale Partei und die Poporanisten haben mit allen Mitteln die genossenschaftlichen Bewegungen unterstützt, indem sie sich zur Forderung ihrer Tendenzen der Priester und Lehrer bedienten.

[4] Fast in jeder Gemeinde existiert eine Volksbank nach Schulze-Delitzschs Muster. Die Banken haben einen großen Aufschwung genommen, denn während sie in dem Revolutionsjahr 1907 ca 27 Millionen Lei Kapital hatten, besitzen sie heute 101 Millionen Lei.

Normalstatut, nach dem die Genossenschaften zu handeln haben. Sie überwacht die Finanzgebarung und die Verwaltung der Genossenschaften. Die Zentralkasse gibt ferner den bäuerlichen Pachtgenossenschaften Betriebskredit und das Geld, um die zu deponierende Garantie an die Grundbesitzer zu leisten. Als Unterpfand hierzu dienen das Vieh und die Ernte[1].

Der Betrieb der Pachtgenossenschaften[2] spielt sich etwa auf folgende Weise ab: Eine Genossenschaft von, wie das Gesetz vorschreibt, mindestens 25 Mitgliedern mit obligatorisch unbeschränkter Haftpflicht pachtet ein Gut von durchschnittlich über 1000 ha. Dies wird in mehrere Kultursektionen — meist zwei bis vier — eingeteilt, so daß die Bebauung mit derselben Pflanze schnellstens in einem zweijährigen Turnus erfolgen kann[3]. Jeder Genosse erhält in jeder Sektion eine Parzelle, die er mit eigenem Vieh, überhaupt eigenem Betriebskapital zu bearbeiten hat, sowie auch das Ernteergebnis sein Privateigentum bleibt. Der zugewiesene Boden kann nach der Leistungsfähigkeit und nach der Zahl der Mitglieder der Familie verschieden groß sein, darf aber auf keinen Fall im ganzen 10 ha übersteigen. Die durch Los zugeteilten Parzellen müssen während der ganzen Pachtdauer des Gutes von demselben Bauer bewirtschaftet werden. Im Todesfalle gehen dieselben auf die Erben über. Der Pachtzins, den der Bauer an die Genossenschaft zu zahlen hat, wird nach der Größe der Parzellen bemessen.

Um den einheitlichen Betrieb und den gemeinsamen Verkauf der Sämereien zu ermöglichen, werden der Freiheit des Bauern gewisse Grenzen — betreffs des Saat- und Bestellungstermines — gezogen[4]. Da der rumänische Bauer auch früher fast immer seine Parzellen mit derselben Pflanze bebaute, wie die der Nachbarn, um Viehschäden zu vermeiden — er riskiert sonst, daß das auf dem Stoppelfeld seines Nachbarn weidende Vieh in seinen noch ungemähten Schlag einbricht —, so nimmt das den erwähnten Bestimmungen den größten Teil ihres einschränkenden Charakters. Die Verwendung desselben Saatkornes liegt einerseits im Interesse des Gebrauches von guten Sämereien, andererseits in dem des gemeinsamen Verkaufes.

Jeder Bauer pflügt, sät und schneidet auf seiner Scholle

[1] Der Zentralkasse, die von staatlichen Beamten geleitet wird, steht seit dem Jahre 1906 der „Credit agricol", staatliches Institut, mit 20 Millionen Lei Kapital zur Verfügung.

[2] Vgl. Normalstatut Text.

[3] Da man zu intensiverer Wirtschaft noch nicht übergegangen ist, aber die Bauern allmählich an diese gewöhnen will.

[4] Siehe Normalstatut S. 45, 46.

selbst, hinterlegt aber die Garben getrennt auf eine gemeinsame Tenne, um das rationelle Dreschen zu ermöglichen. Beim Dreschen wird berechnet, was jeder Bauer von der eigenen Ernte als seinen Anteil zu erhalten hat. Der Erlös des Verkaufes, von dem Vorschüsse und Unkosten abgezogen werden, wird dem Bauer in einem Register gutgeschrieben, ein eventueller Saldo zu seinen Gunsten ausgezahlt.

Das Vieh der Genossenschaft wird auf die Gemeindeweide getrieben.

Als Organe der Genossenschaft wirken die Vertreter, die Zensoren, der landwirtschaftliche Administrator und die Generalversammlung.

Nachdem das Gesetz von 1903 den Pachtgenossenschaften die Lebensmöglichkeit gegeben hatte, verhalf man ihnen durch die im Gefolge der Bauernrevolte erlassenen Bestimmungen des **Gesetzes von 1909 über die Verpachtung der Staatsdomäne und Güter juristischer Personen an die bäuerlichen Genossenschaften** zu großer Blüte. Das Gesetz bestimmte, daß der Staat, die Distrikte, Kammern, Schulen und die Institutionen für Wohltätigkeitszwecke ihre Güter entweder in eigener Regie bewirtschaften, oder an bäuerliche Genossenschaften verpachten müssen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Niederungen, Ländereien, die der Gefahr der Überschwemmung ausgesetzt sind, sowie Flächen, die zur Aufforstung bestimmt sind oder meliorierte werden[1].

Die Verpachtung der Güter. Bevor einer Genossenschaft gestattet wird, Staatsgüter oder Güter juristischer Personen[2] zu pachten, muß sie Auskunft geben über die Kapitalien, die ihr zur Verfügung stehen, und über die Personen, die sie nach außen vertreten sollen. Erfährt man, daß die Genossenschaft über genügende Kapitalien verfügt, und daß ihre Vertreter sich eines guten Rufes erfreuen, so können die Verhandlungen beginnen. Die Güter werden fortan nicht durch öffentliche Versteigerung, sondern nur durch freie Vereinbarung zwischen dem Staat und der Genossenschaft verpachtet. Bewerben sich mehrere Genossenschaften bei der Pacht, so werden diejenigen bevorzugt, deren Mitgliedermajorität

[1] Dem Gesetzentwurf des Domanialministers Anton Karp betreffs der Verpachtung der Staatsdomänen und der „Güter der toten Hand" an die bäuerlichen Genossenschaften (obştiile sătești) stand von seiten der Opposition kein großes Hindernis im Wege, so daß es mit großer Majorität von den Kammern angenommen wurde, um bereits am 10. April 1909 die Unterschrift des Königs zu erhalten.

Durch dies Gesetz kam die Regierung den Versprechungen nach, die durch das königliche Manifest während der großen Revolte vom Jahre 1907 gegeben worden waren.

[2] Die Bestimmungen gelten sämtlich auch für die juristischen Personen.

auf dem Gute selbst wohnt, dann die, deren Majorität aus Mitgliedern der Nachbardörfer besteht.

Bei der Feststellung des Pachtgeldes sind die von der Regionalkommission festgesetzten Preise und die Lage des Gutes zu berücksichtigen, ferner die Einnahmen, die nicht direkt aus dem Boden herausgewirtschaftet werden, wie die aus Mühlen, Teichen usw. Um zur Verbesserung der Kultur beizutragen, ist die gute Maßnahme getroffen worden, daß der Staat, falls der Pachtpreis die ortsübliche hektarische Taxe der Regionalkommission nicht erreicht, eine Erhöhung des Pachtgeldes um höchstens 10% im Kontrakt vornehmen kann, mit welchem Überschuß er für die Genossenschaft Meliorationen durchführen und landwirtschaftliche Maschinen anschaffen kann. Der Staat will ferner die Bauern zu rationeller Wirtschaft erziehen, indem er den bäuerlichen Genossenschaften in den Verträgen Vorschriften gibt über die Größe der Fläche, welche der einzelne Bauer zur Bewirtschaftung erhalten kann, ferner über die Reihenfolge der Kulturen, über den Anbau von Gemüsen, über die Beschaffung des Saatgutes, über den gemeinsamen Verkauf der Produkte, mit einem Worte: bezüglich aller Einrichtungen, die die Genossenschaft für eine gute Bewirtschaftung zu ergreifen hat.

Die Leitung des Betriebes sowie die Wahrung der genossenschaftlichen Interessen durch die gewählten Vertreter wird durch staatliche Domanialinspektoren überwacht. Wird festgestellt, daß die Bestimmungen über Verbesserung der Kultur, über die Verteilung der Flächen nicht erfüllt werden, daß die Vertreter manche Mitglieder auf Kosten anderer bevorzugen, daß sie überhaupt dem Interesse der Genossenschaft entgegenhandeln, so kann der Staat die Entlassung der Vertreter beantragen. Ist eine Entlassung der Vertreter der Genossenschaft nicht möglich — sie hängt von der Generalversammlung ab — oder im Falle der Ernennung eines neuen Vertreters keine Besserung im Betriebe zu spüren, so können die Pachtverträge mit der Genossenschaft aufgelöst werden. Diese Vertragsauflösung bedarf keiner gerichtlichen Verhandlung, sondern kann nach erfolgter Begutachtung durch einen Staatsbeamten in Gegenwart eines Delegierten der Zentralkasse der Volksbanken vorgenommen werden. Über die Auflösung des Pachtkontraktes muß die Genossenschaft wenigstens drei Monate vorher benachrichtigt werden. In diesem Falle wird das Gut vom Staate bis Ende des Jahres auf Rechnung der Genossenschaft bewirtschaftet.

Die bäuerlichen Genossenschaften dürfen weder das ganze noch einen Teil des zugepachteten Gutes verkaufen.

Die Genossenschaften haben als Garantie 35% des jährlichen Pachtgeldes zu deponieren.

Sind einzelne Staatsgüter schon vor dem Erlaß des Ge-

setzes an einzelne Großpächter vergeben, so bleiben ihre Pachtkontrakte in Kraft. Die Pächter können aber schon früher diese Pachtkontrakte unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Bewirtschaftung in Regie. Alle Domänen, die der Staat nicht an bäuerliche Genossenschaften verpachtet, muß er nach dem Gesetze in eigener Regie bewirtschaften. Die Bewirtschaftung wird durch einen Administrator, der von dem Domanialminister ernannt wird, ausgeführt. Dieser Administrator hat das Gut den gegebenen Satzungen gemäß zu verwalten.

Die Mühlen, Teiche und andere produktive Anlagen werden dagegen durch öffentliche Versteigerung verpachtet. Bei dieser Verpachtung werden die bäuerlichen Genossenschaften bevorzugt.

Die praktischen Ergebnisse der Pachtgenossenschaften und Kritik des Gesetzes.

Entwicklung der Pachtgenossenschaften in Rumänien [1].

Jahr	Zahl der Pachtgenossenschaften	Zahl der Mitglieder	Pachtfläche in ha	Durchschnittsgröße eines Gutes in ha	Pachtgeld in Lei	Pachtzins pro ha in Lei
1903	8	—	4 940	617	94 785	20
1907	103	11 118	73 344	720	2 183 822	28
1911	378	62 000	283 381	750	9 230 806	33
1912	550	100 000	400 000	727	14 000 000	35

Im Jahre 1912 hatten schon 550 Genossenschaften [2] mit 100 000 Mitgliedern 400 000 ha für einen Gesamtzins von 14 Millionen Lei gepachtet. Auf einen Genossen fielen 4 ha; die Durchschnittsgröße eines Gutes war 727 ha und der Durchschnittspreis pro Hektar 35 Lei.

Die enorme Steigerung der im Jahre 1912 gepachteten Fläche erklärt sich hauptsächlich durch die Inkrafttretung des Gesetzes gegen die Pachttrusts.

Wir können schon aus den Zahlen ersehen, welch riesige

[1] Jährlicher Bericht der Volksbanken, Bukarest 1912. Es gibt in Rumänien Pachtgenossenschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern und über 5000 ha genossenschaftlichem Boden.

[2] In Italien, trotz des größeren Alters der Einrichtung, nur 30 000 ha zu 1 513 322 Lire, also 50 Lire pro Hektar. Preyer, Arbeits- und Pachtgenossenschaft in Italien, S. 118, Jena 1913. Die Zahlen für 1912 betreffs der rumänischen Pachtgenossenschaft sind aus einem noch ungedruckten, aber zuverlässigen Bericht der Zentralkasse entnommen.

Fortschritte die Pachtung der Güter durch bäuerliche Genossenschaften gemacht hat, wieviel Boden in diesen letzten acht Jahren in die Hände der Bauern zur Bewirtschaftung übergegangen ist.

Die bäuerlichen Pachtgenossenschaften sind sicherlich so erfolgreich, weil das besprochene Gesetz durch seine Einrichtungen dem großen Streben der Bauernschaft, sich von den Bojaren zu emanzipieren, in richtiger Weise entgegengekommen ist. Das Gesetz hat vor allem erzieherische Einflüsse auf die Bauern ausgeübt, indem es die Einrichtung genossenschaftlicher Betriebe auf individueller Basis anregte.

Vergleich der rumänischen Pachtgenossenschaften mit ähnlichen Versuchen in anderen Ländern. Das einzige Land, in dem die Pachtgenossenschaften nebst Rumänien prosperieren, ist Italien. Ähnlichkeit in der Agrarverfassung sind wohl die Ursache der günstigen Entwicklung der Pachtgenossenschaften in den beiden Ländern.

Es gibt im Königreich Italien zwei Arten von Genossenschaften, die mit gemeinsamer und die mit getrennter Bewirtschaftung [1]. Bei den ersteren wird das durch die Genossenschaft gepachtete Gut als einheitlicher Betrieb „von einer Zentralstelle aus geleitet". Die Bestellung der Felder geschieht durch die Genossenschaft, die ihre Mitglieder nach ortsüblichem Tagelohn oder im Akkord entlohnt. Die kommunistische Bestellungsweise, in der der einzelne notwendigerweise die äquivalenten Früchte seiner Arbeit erntet, ist die Ursache, warum diese Art Pachtgenossenschaften keinen Aufschwung nehmen konnten.

Ganz anders mit den Genossenschaften mit getrennter Bewirtschaftung. Die Genossenschaft pachtet ein Gut, daß der Zahl der Mitglieder gemäß in Parzellen eingeteilt wird. Jeder einzelne Genosse erhält eine bestimmte Parzelle, die er auf eigene Rechnung zu bewirtschaften und wofür er an die Genossenschaft Pachtzins zu entrichten hat. Die Organisation des Betriebes ist locker und so individuell wie nur möglich. Die Genossenschaft soll lediglich die kaufmännische Verwertung der Produktion übernehmen, zu der der einzelne Bauer weder die Kenntnisse noch die wirtschaftliche Macht hat, daneben ihre Mitglieder zu besserer Bewirtschaftungsweise erziehen. Daher ist nur die Viehwirtschaft, der An- und Verkauf der Produkte gemeinschaftlich. Diese Art Unternehmung steht der rumänischen Pachtgenossenschaft am nächsten. Ihre große Entwicklungsfähigkeit ist die Folge eines Systems, das

[1] Preyer S. 44, 137, 118, 119. Die Größe der von der Genossenschaft mit gemeinsamer Bewirtschaftung gepachteten Fläche betrug 1906 1873 ha zu 131 289 Lire Pachtzins.

mit dem Vorteile des genossenschaftlichen Vorgehens nach außen die Vorteile der persönlichen Verantwortung des einzelnen beim Bebauen und des Anreizes des individuellen Nutzens verbindet[1].

Das System des Teilbaues (Mezzadria) war in Italien so eingebürgert, daß es auch in der genossenschaftlichen Bebauungsweise beibehalten werden mußte. Die Güter werden von ihrem Eigentümer an Genossenschaften mit getrennter oder gemeinsamer Bewirtschaftung in Teilbau verpachtet, so daß ein Teil der Ernte statt des Pachtgeldes vom Eigentümer gefordert wird. Die Felder werden von den Genossen bestellt, und das Betriebskapital wird halb von den Genossen, halb von dem Eigentümer beigebracht. Der Eigentümer behält sich das Recht der Leitung und Überwachung des Unternehmers vor. Wird so den Pachtgenossenschaften in diesen Ländern, die noch nicht völlig zur Geldwirtschaft übergegangen sind, der Weg geebnet, Land auch gegen Teilbau zu pachten, so ermöglicht man ihnen den Vorteil rationeller Bewirtschaftungsweise. Zu gleicher Zeit bewirkt der Umstand, daß die Eigentümer sich das Recht der Leitung der Genossenschaft vorbehalten, eine Milderung der sozialen Gegensätze. In Rumänien wäre gerade dies von der größten Wichtigkeit. Deshalb wäre es wünschenswert, daß Genossenschaften auch dort gegen Teilbau pachten, wo es zweckmäßig erscheint. So konnte dieses Pachtsystem vor allem Anwendung finden bei den Grundbesitzern, die ihre Güter selbst bewirtschaften. Denn es fällt einem Bojaren, der selbst wirtschaftet, leichter, einen Teil seines so ausgedehnten Gutes, einer Genossenschaft in Teilbau zu verpachten, als durch die Verpachtung des ganzen Gutes jene ihm angenehme landwirtschaftliche Tätigkeit aufzugeben.

Wie schon aus den angegebenen Zahlen zu entnehmen ist, wird die Entwicklung der italienischen Pachtgenossenschaften „völlig in den Schatten gedrängt durch den Umfang, die die rumänischen innerhalb weniger Jahre erreicht haben"[2]. Um das zu erklären, müssen wir auf die Vorbedingungen der Entwicklung der Pachtgenossenschaften in den beiden Ländern zurückgreifen.

In Italien haben die Pachtgenossenschaften einen großen Aufschwung, vor allem in den Gebieten des Großgrundbesitzes und Großpachtsystems — Sizilien und Lombardei — genommen, also dort, wo die Agrarverfassung fast die gleiche ist wie in Rumänien. Nun besteht dabei aber folgender Unterschied: In den Gegenden Italiens, wo die Pachtgenossenschaften pro-

[1] Die Pachtgenossenschaften mit getrennter Bewirtschaftung hatten in Italien 28105 ha im Betrieb.

[2] Preyer S. 120.

sperieren, stehen dem Großgrundbesitzer bzw. Großpächter besitzloses Proletariat, nämlich die Masse der Landarbeiter, gegenüber, in Rumänien dagegen dem Großgrundbesitzer bzw. dem Großpächter ein kleinbäuerlicher Eigentümer[1]. Das bedingt einen wesentlichen Unterschied. Dieser rumänische bäuerliche Eigentümer ist seßhafter als der italienische Landarbeiter, der zu jeder Zeit Beschäftigung in der Stadt oder im Auslande finden kann. Diese Anhänglichkeit an den Boden ist für die Bildung der Pachtgenossenschaften aber von fundamentaler Bedeutung.

Weiter ist nun der rumänische Bauer zwar Eigentümer, aber besitzt gewöhnlich ein für seinen Unterhalt unzureichendes Stück Land, so daß er unter schweren Bedingungen Land vom Bojaren zupachten muß. Er hat keine bessere Möglichkeit, sein Joch abzuschütteln, als durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß. Daher ist die auf Grund der italienischen Erfahrungen sich stützende Behauptung Preyers, daß die Pachtgenossenschaft vornehmlich bei proletarischen Landarbeitern glücken, nicht haltbar, sondern durch die Entwicklung der Pachtgenossenschaften in Rumänien dahin einzuschränken, daß auch die mit geringem Besitz ausgestatteten Bauern sich zur Bildung von Pachtgenossenschaften eignen. Auch muß hervorgehoben werden, daß Großbauern sich des Erwerbs willen an den Genossenschaften in Rumänien beteiligen; die Zahl derselben ist aber gering.

Die Schwierigkeit der Kreditbeschaffung, die in Italien sich aus den mangelhaften Kreditorganisationen in diesem Lande ergeben, sind in Rumänien nicht vorhanden dank der sich für solche Aufgaben vorzüglich eignenden Zentralkasse der Volksbanken.

Auch mit den großrussischen Mir lassen sich die rumänischen Pachtgenossenschaften vergleichen. Daher wird bei ihrer Bekämpfung auf die Schattenseite der russischen Feldgemeinschaft verwiesen, wie es noch vor kurzem der Professor der Finanzwissenschaft auf der Bukarester Universität Saulescu in einer Parlamentsrede getan hat.

Um die beiden Einrichtungen vergleichen zu können, müssen wir die Hauptzüge des russischen Mir hervorheben. Der Vergleich wird um so interessanter sein, als der russische und rumänische Bauer fast auf derselben tiefen Kulturstufe stehen. Während aber in Rumänien die Pachtgenossenschaften immer mehr an Boden gewinnen, versucht man im benachbarten Rußland mit aller Energie zum Privateigentum über-

[1] Preyer a. a. O. S. 80.

zugehen, unternimmt man mit „scharf einschneidenden Mitteln die Agrarverhältnisse umzugestalten“ [1].

Die Feldgemeinschaft in Rußland ist ein System, nach dem der Grund und Boden der Gesamtheit, dem Mir gehört, während die einzelnen Bauernfamilien an dem Boden nur ein beschränktes Nutzungsrecht haben [2]. Wagner charakterisiert die Agrarverhältnisse in Rußland folgendermaßen: „Der russische Bauer, sowohl der jetzt befreite als der frühere Leibeigene, welcher auf Kirchengut oder adligem Herrengut dörflich angesiedelt ist, hat heute noch so wenig als vor dem Emanzipationsgesetz von 1861 ein Privateigentum an dem speziell landwirtschaftlichen Boden, den er bebaut oder benutzt, sondern nur ein auf Zeit gegebenes Nutzungsrecht. Das Eigentum an Boden bzw. das immerwährende Nutzungsrecht steht vielmehr der Dorfgemeinde als solcher zu. Diese verteilt das Land periodisch neu und unentgeltlich zu gleichen Anteilen an alle ihre Angehörigen zu zeitweiser Benutzung [3].“

Für die rumänischen Bauern ist das von der Genossenschaft gepachtete Land nur eine Ergänzung seines ihm zu vollem Eigentum gehörenden Besitzes, der aber für seine Bedürfnisse nicht ausreicht. Der russische Bauer hat dagegen außerdem von dem Mir zur Nutzung überlassenen Boden kein Privateigentum. Ein weiterer schwerwiegender Unterschied ist, daß der rumänische Bauer nicht zu fürchten braucht, daß ihm die Pacht gekündigt wird, während dem russischen Bauer die Fläche, die er von der Gemeinde zur Nutzung überwiesen erhält, durch neue Umteilungen fast alle zwölf Jahre genommen und anderen überwiesen wird [4]. Sering bemerkt hierzu: „In Rußland verliert der einzelne Wirt bei jeder Neuausteilung alle Verbesserungen, die er auf seinem Lande vorgenommen hat, und die sichere Aussicht darauf ertötet den Arbeitseifer und alles Vorwärtsstreben. Das Gemeindeeigentum am Boden ist der letzte Grund für das periodische Auftreten der Hungersnöte in dem reichen und dünn bevölkerten Lande mit ihrem jedesmal auf Jahre hinaus nachwirkenden Folgen [5].“ Der Unterschied, daß der rumänische Bauer Privateigentümer ist und freiwillig einer Genossenschaft beitritt, durch die er nur die Ergänzung seines Eigenbesitzes erfährt, der andere aber keinen individuellen Privatbesitz hat, sondern als Sklave der Gemeinde wirtschaftet, ist

[1] Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 21. Berlin 1912.
[2] Simkhowitsch, Feldgemeinschaft in Rußland, S. 71. Jena 1898.
[3] Wagner, Abschaffung des privaten Grundeigentums, S. 54. Leipzig 1870.
[4] Vgl. Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1898.
[5] Sering a. a. O. S. 24.

als Ursache des Gedeihens einerseits und des Heruntergehens andererseits anzusehen.

So verschieden auch die Einrichtung des Mir in den verschiedenen Teilen Rußlands ist [1], so ist doch das nun zu schildernde System die Basis, auf der es in dem großen Teil des europäischen Rußland beruht. Die Aufteilung des Landes schildert Wagner folgendermaßen [2]:

„Bei der Teilung in der Feldgemeinschaft wird auf die Gleichheit der Teile nicht nur nach Bodengüte, sondern besonders nach Lage das meiste Gewicht gelegt. Jetzt werden nach Lage oder Entfernung z. B. drei Zonen um das Dorf gebildet und in Teile zerlegt. Innerhalb dieser wird das Land in lange schmale Streifen zerteilt, die meist bei 21 bis 42 Fuß Breite 700—3500 Fuß Länge ($^1/_7$ Meile) haben. Diese Streifen werden nach der Zahl der Landlose unter den Gemeindegenossen verlost. Aus dieser Teilung entsteht mit Notwendigkeit der Flurzwang.“ Allerdings treten die Nachteile des Flurzwanges nicht so hervor bei extensiver Wirtschaft wie bei vorgeschrittener Kultur. In Rumänien dagegen sind die Parzellen bei den Pachtgenossenschaften in ihrer Größe verschieden. Außer der Höhe entscheidet für die Größe der Parzelle die Leistungsfähigkeit der Familie.

Auch hat die Generalversammlung in der rumänischen Pachtgenossenschaft keine Befugnisse, dem einzelnen Pachtgenossen über seine Bewirtschaftung Vorschriften zu machen. Der einzelne steht nur unter der Kontrolle des landwirtschaftlichen Administrators. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Kontrolle und die der Zentralkasse der Volksbanken eine strenge ist, aber sie hat nur den Zweck, die Privattätigkeit zu ergänzen, eventuell gegen Leute, die zu schlecht wirtschaften, Maßnahmen zu ergreifen. Dagegen ist der einzelne in Rußland in seiner Freiheit viel mehr eingeschränkt. „Denn die Gemeindeversammlung kann hier den Termin für die Frühjahrsbestellung und für alle weiteren Feldarbeiten bis zur Ernte bestimmen [3].“

Heben wir noch einmal die Ursache hervor, warum die rumänischen Pachtgenossenschaften prosperieren, während die russische Feldgemeinschaft im Sterben liegt, so ist neben der guten Organisation der bäuerlichen Pachtgenossenschaften folgendes zu erwähnen: Der rumänische Bauer besitzt an einem Stück Land volles Eigentum, das meist nicht ausreicht, um ihn zu ernähren und seine Arbeitskräfte voll zu beschäftigen. Zur Ergänzung seiner Tätigkeit muß er Land von den Bojaren

[1] Koefoed, Rußlands Kultur und Volkswirtschaft, S. 147. Herausgegeben v. Sering 1912.
[2] Wagner a. a. O. S. 56.
[3] Wagner a. a. O. S. 56.

zupachten und Arbeitsleistungen unter sehr ungünstigen Bedingungen verrichten, wodurch er von diesem abhängig wird. Wird dem Bauer Gelegenheit geboten, durch Pachtung eines Gutes im genossenschaftlichen Betriebe ausreichende Nahrung für sich und die Seinen zu erwerben und dadurch unbhängig von den Bojaren zu werden, dann arbeitet er viel lieber und vorteilhafter. Er fühlt sich als Herr auf seinem ihm zur Nutzung zugesprochen Stück Land, auf welchem er für sich und seine Familie die Früchte seiner Arbeit erntet. Er schenkt ohne Zweifel dem Administrator viel eher Gehör, der ihm zu seinem Nutzen Ratschläge gibt, als dem Bojaren, dessen strengem Befehl er sich zu fügen hatte. Der Bauer weiß auch, daß, wenn er zu seinem eigenen Vorteil ordentlich wirtschaftet, er nicht von seinem ihm zugewiesenen Land während der ganzen Pachtdauer vertrieben werden kann. Alle Fortschritte der Agrikultur, der Buchführung, welche er sicherlich, wenn auch in geringem Maße, sich durch den genossenschaftlichen Betrieb aneignet, kann er auch auf seiner eigenen Scholle, die er in vollem Eigentum hat, anwenden. Das fehlt gerade dem russischen Bauer, „der kein Privateigentümer ist, der sogar öfter schlechter gestellt wird als ein Pächter, denn er weiß nicht, wann seine ihm zugewiesene Fläche ihm wieder genommen wird“ [1].

Man kann wohl sagen, daß die rumänische Pachtgenossenschaft dazu angetan ist, ihre Mitglieder allmählich in die moderne Bewirtschaftungsweise einzuführen, da sie selbst auf modernen Prinzipien beruht, während der russische Mir ein Überbleibsel überlebter Bewirtschaftungsform ist. Allein der Umstand, daß der rumänische Genossenschaftler Geldpacht zahlen muß, während der Teilhaber des russischen Mir das Land unentgeltlich zugewiesen bekommt, dafür aber in absoluter Abhängigkeit gehalten wird, deutet darauf hin. Daher ist es zu begreifen, wenn ein so guter Kenner wie Simkhowitsch den russischen Mir als eine „Plage“ betrachtet [2].

Theoretische Betrachtung. Wie sich die rumänischen Pachtgenossenschaften von den italienischen sowohl wie von dem russischen Mir unterscheiden, so ebenfalls von den von Oppenheimer geplanten Arbeitsproduktiv-Genossenschaften. Oppenheimer bezweckt bei seinem System in erster Linie, die Grundrente — die er auf das Bestehen des Monopols an Grund und Boden zurückführt — auszuschalten, wodurch er sich die Beseitigung aller anderen sozialen Übel verspricht. Zu diesem Zweck hat eine Genossenschaft ein Gut zu erwerben, das von den Landarbeitern bewirtschaftet werden muß. Seine besitzlosen Genossenschaftler werden nach Arbeitsstunden entlohnt. Dadurch, daß die Arbeit allein zum wertbestimmenden Faktor wird, ist ein Steigen des Bodenpreises unmöglich [1]. Diese günstige Wirkung auf den Bodenpreis ist bei den rumänischen Pachtgenossenschaften unmöglich; denn es handelt sich hier nicht um die Erwerbung eines Gutes [2] durch die Produktivgenossenschaft — wie beim Oppenheimerschen System —, sondern um die Pachtung eines solchen vom Grundbesitzer auf 5—20 Jahre, so daß die Pachtgenossenschaften, um ein Gut weiter bewirtschaften zu können, schon bereit sein werden, einen immer höher werdenden Pachtpreis zu bezahlen. Es ist im Gegenteil gerade zu befürchten, daß die Bauernschaft in dem Wunsche, sich durch solche Genossenschaften von den Bojaren zu emanzipieren, in ihrem Drang nach Selbständigkeit zu weit geht, so daß die Pachtpreise in ungewöhnlicher Weise in die Höhe getrieben werden können. Daher gehört auch zu den Aufgaben der Zentralkasse der Volksbanken, Sorge zu tragen, daß die von der Genossenschaft gepachteten Güter nicht zu teuer und unrentabel werden.

Oppenheimer will sein Ziel dadurch erreichen, daß die Bewirtschaftung einheitlich bis ins kleinste von der Zentrale geleitet wird [3], dagegen pflügt, sät und schneidet jeder in den rumänischen Pachtgenossenschaften für sich selber; nur der Verkauf wird gemeinsam betrieben; aber jeder erhält alles, was er auf seiner ihm zugewiesenen Fläche produziert hat. Der Leiter einer der ersten und zugleich der erfolgreichsten Genossenschaften, Vasiliu, bemerkt hierzu, daß „jeder der Genossen auf seiner Fläche während der ganzen Pachtdauer sein eigener Herr ist. Dadurch wird ihm die Möglichkeit gegeben, nach eigenem Ermessen zu pflügen, den Boden mit Düngermitteln zu verbessern; der einzelne Genosse kann also auch die Vorteile seiner Bodenverbesserung genießen, was bei der gemeinsamen Bestellung nicht der Fall sein kann [4].“

Solche Betriebe, wo die Individualität des einzelnen nicht zur Geltung kommen kann, wie in dem Oppenheimerschen System, können sich nicht als entwicklungsfähig erweisen [5]: denn bekanntlich kann man in der Landwirtschaft nicht schablonenhaft arbeiten. Diese Erkenntnis hat dazu geführt,

[1] Wagner a. a. O.
[2] Simkhowitsch a. a. O. S. 379.

[1] Oppenheimer, Siedlungsgenossenschaft, Leipzig 1896, 313, 361, 489.
[2] Einige Versuche, die mit den Ankaufsgenossenschaften gemacht wurden, entsprechen nicht den Erwartungen; jedenfalls ist ihre Entwicklung kaum mit der der Pachtgenossenschaften zu vergleichen.
[3] Vasiliu, Monografia Obstei (Genossenschaft) Comana, S. 27. Bukarest 1912.
[4] Vgl. a. A. S. 348.
[5] Die Pachtgenossenschaften mit gemeinsamer Bewirtschaftung in Italien stehen dem System Oppenheimers am nächsten, zeigen sich aber, wie schon erwähnt, nicht als entwicklungsfähig.

daß genossenschaftliche Bewirtschaftung im allgemeinen vom Agrarpolitiker bekämpft wird. So sagt von der Goltz[1]: „Der genossenschaftliche Betrieb, wie oft er auch versucht wurde, hat sich auf die Dauer nirgends bewährt. Manche derartige Unternehmungen, die mit eben solchem Eifer und Enthusiasmus wie Opferwilligkeit ins Werk gesetzt wurden, sind schon nach kurzer Zeit zugrunde gegangen. Sie können sich überhaupt nur halten, wenn und solange ein Mann an der Spitze steht, der an Sachkenntnis, an geistigen und moralischen Kräften alle übrigen Genossen weit überragt, und dem sich diese willig fügen." Bei einer so primitiven Landwirtschaft, wo alles nach uraltem Herkommen und daher schablonenhaft vor sich geht, und wo der Bauer nicht immer die genügende Initiative besitzt, ist der genossenschaftliche Betrieb, der eine individuelle Grundlage hat, sowohl wirtschaftlich wie geistig für ihn von großem Nutzen. Sie wird zum Mittel, ihn für die rationelle Wirtschaft zu erziehen. Ob sie noch am Platz sein wird, wenn dieser Zweck erreicht ist, läßt sich nicht voraussagen. Hierzu bemerkt Sering, daß, „sobald es nötig wird, mit den natürlichen Schätzen des Bodens Haus zu halten, die Produktion intensiver und mannigfaltiger zu gestalten, zunächst die Erwerbsgesellschaften aus dem landwirtschaftlichen Betrieb verschwinden, die Einzelunternehmungen gelangen zur Alleinherrschaft, weil nur sie den Anforderungen der nur langsam beginnenden Intensivierung des Betriebes gewachsen sind[2]. Wir haben immer wieder betont, daß die Pachtgenossenschaften auch auf individueller Basis beruhen, so daß ihr Gelingen in der späteren Zukunft von Anpassung an die Intensivierung wesentlich abhängen.

Abgesehen von einzelnen Bestimmungen, entsprechen die erlassenen Gesetze mit ihren Statuten den Verhältnissen, so daß ein so guter Kenner wie Duca[3] sagen konnte, „daß die Pachtgenossenschaften nicht nur berufen sind, die Lage der Bauern zu bessern, sondern auch einen großen Einfluß auf die Lösung der Agrarfrage und auf die ruhige Entwicklung unseres Staates haben können."

Die Genossenschaften werden im allgemeinen gut bewirtschaftet und prosperieren fast allenthalben. Denn was ihnen bis jetzt im Wege stand, das Mißtrauen der Grundbesitzer an ihre Zahlungsfähigkeit, ist als überwunden anzusehen; auch finden sich tüchtige Leute unter den Priestern, Lehrern, Advokaten zur Leitung. Hier und da kommt es vor, daß Vertreter und Agronomen sich auf Kosten der Bauern bereichern; aber es sind Ausnahmefälle, von denen man absehen kann.

[1] Agrarwesen und Agrarpolitik, S. 69.
[2] Sering, Agrarfrage und Sozialismus, S. 314.
[3] Duca, Vorwort bei dem Monografia Obstei. Comana (Vasiliu) 1912.

Viel Nutzen ziehen die Bauern von der Anwendung der genossenschaftlichen Maschinen und von dem gemeinsamen Verkauf der Produkte. Die Benutzung der landwirtschaftlichen Maschinen bei der Bauernschaft war früher so gut wie unbekannt. Der Verkauf der Produkte fand früher meist schon auf dem Halmen, sogar schon im Winter zu wucherisch niedrigen Preisen statt. Das änderte sich mit einem Schlag durch die Pachtgenossenschaft. Solche Genossenschaften sind viel leistungsfähiger wie die Großpächter, so daß die Tendenz vorhanden ist, dieselben auszuschalten. Das Ergebnis ist, daß in Rumänien diese Form der Bewirtschaftung wenigstens zunächst aus sozialen und ökonomischen Gründen die zweckmäßigste ist.

Das Normalstatut der Pachtgenossenschaften.

Um die praktische Seite des Betriebes der Pachtgenossenschaften besser beurteilen zu können, sei hier ein Auszug eines Normalstatuts, das von der Zentralkasse erlassen wird, angegeben. Eine solche Zusammenstellung ist aus der Erfahrung, die man mit den Pachtgenossenschaften gemacht hat, hervorgegangen.

Zur Gründung einer Pachtgenossenschaft sind meistens 25 Bauern ohne Unterschied des Geschlechtes notwendig. Die Genossenschaft ist juristische Person; ihre Mitglieder sind den Eigentümern und der „Zentralkasse" der Volksbanken gegenüber für ihre Schulden unbeschränkt und solidarisch haftbar, Dritten gegenüber aber nur mit dem Anteil, den sie in der Genossenschaft besitzen.

Die Genossenschaft hat Vertreter (Mandatari) zu wählen, die befugt sind, mit den Grundbesitzern betreffs der Pachtung zu verhandeln, das Pachtgeld festzusetzen und den Pachtvertrag im Namen der Genossenschaft abzuschließen. Die Vertreter haben während der ganzen Zeit, in der die Genossenschaft besteht, zu fungieren. Zur Kontrollierung der Finanzgebarung werden drei Zensoren auf ein Jahr unter Zulassung der Wiederwahl gewählt.

Das Genossenschaftskapital wird durch Anteile, die nicht größer als 5000 Lei und nicht kleiner als 20 Lei sein dürfen, aufgebracht. Bei der Gründung brauchen nur 10 % der Subskriptionen eingezahlt zu werden.

Jedes Mitglied muß als Garantie für den Grundbesitzer, falls die Vertreter der Genossenschaft es verlangen, eine Summe auf der Zentralkasse der Volksbank deponieren, die im Verhältnis zu der Fläche steht, die der Betreffende zur Bewirtschaftung von der Genossenschaft pachten will.

Nur mit der Genehmigung der Generalversammlung können neue Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommen

oder alte von derselben ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Appellationsrecht an den Wanderrichter zu. Die Ausschließung kann entweder wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen oder der Satzungen der Genossenschaft oder wegen eines Verbrechens erfolgen. Im ersten Falle kann der Betreffende erst zwei Jahre nach Ausschließung durch die Abstimmung der Generalversammlung wieder aufgenommen werden, aber ohne eine Stimmberechtigung wieder erlangen zu können. Im letzten Falle ist der Betreffende für immer ausgeschlossen.

Die Mitglieder, die von der Genossenschaft ausgeschlossen werden oder freiwillig austreten, bleiben trotzdem für die Verpflichtungen, die aus dem Kontrakt entstehen, dem Eigentümer mit den anderen Mitgliedern solidarisch und unbeschränkt haftbar; der „Zentralkasse der Volksbanken" gegenüber haben dieselben für die Schulden, die die Genossenschaft bis zum Tage ihres Ausscheidens aufgenommen hat, unbeschränkte solidarische Haftpflicht. Die Parzelle der Ausgeschiedenen oder Ausgeschlossenen wird an ein anderes Mitglied vergeben. Wenn ein Mitglied der Genossenschaft stirbt, geht seine Parzelle auf die Erben über.

In bezug auf die Organisation des Betriebes sind folgende Einrichtungen getroffen: Die Vertreter, Zensoren und der landwirtschaftliche Administrator haben einen Betriebsplan zu entwerfen, der nur mit der Genehmigung der „Zentralkasse" der Volksbanken praktisch durchgeführt werden kann. Dieser Plan hat den Zweck, eine einheitliche Betriebsweise und eine rationelle Bewirtschaftung zu erzielen.

Die bestellbaren Flächen werden in vier, drei oder zwei Kultursektionen (Asolement) geteilt, so daß die Bebauung mit derselben Pflanze schnellstens in einem zweijährigen Turnus erfolgen kann. Jede von diesen Sektionen wird möglichst nach der Zahl der Mitglieder der Genossenschaft in Parzellen aufgeteilt. Die Größe der Parzellen kann aber angepaßt werden der Leistungsfähigkeit der Familien sowohl wie der Zahl ihrer Mitglieder. In keinem Fall aber darf weder ein Vorstandsmitglied noch ein Bauer mehr als 10 ha Boden auf dem platten Lande und 5 ha im Gebirge zur Bewirtschaftung erhalten. Parzellen derselben Größe werden den einzelnen Mitgliedern durch das Los zugeteilt und müssen während der ganzen Pachtdauer von demselben Bauern bewirtschaftet werden; eine Weiterverpachtung ist nicht gestattet.

Wenn ein Gut zu groß ist, um von den Mitgliedern der Genossenschaft ganz in Anspruch genommen zu werden, so können die Einwohner der Nachbardörfer, die in die Genossenschaft eintreten wollen, unter denselben Bedingungen wie die anderen Bauern der Pachtgenossenschaft Ländereien zur Bewirtschaftung erhalten. Wird das Gut auch in dieser

Weise nicht ganz unter den Pflug genommen, so wird der Rest von der Genossenschaft als solcher bewirtschaftet.

Das Vieh wird auf die Gemeindeweiden getrieben; die Wiesen werden nach denselben Normen wie die Ackerländereien aufgeteilt.

Die Leitung des Betriebes liegt in Händen eines landwirtschaftlichen Administrators (Agronomen). Die Bauern haben in diesem Administrator des Zentralbetriebes einen idealen Wanderlehrer, der stets am Platze ist und stets im Interesse seiner Stelle und des Ganzen bereit sein muß, ihnen mit Rat zur Seite zu stehen[1]. Er muß Rumäne sein, muß im Heer gedient haben, ein Diplom einer landwirtschaftlichen Schule besitzen und mindestens ein Jahr praktisch auf einem Gut gearbeitet haben. Wenn ein Gut zu klein ist, kann von der „Zentralkasse" der Volksbanken ein landwirtschaftlicher Administrator ohne Spezialstudien mit der Leitung des Betriebes beauftragt werden.

Die bäuerliche Pachtgenossenschaft hat den landwirtschaftlichen Administrator zu bezahlen. Sein Gehalt wird von dem Vertreter der Genossenschaften von der „Zentralkasse" des Volksbanken festgesetzt.

Der landwirtschaftliche Administrator hat alle Einrichtungen betreffs einer guten Kultur, einer ordentlichen Buchführung zu treffen; er hat auch für den gemeinsamen Verkauf der Produkte zu sorgen. Er muß ferner die Wirtschaft jedes Bauern inspizieren und dem Betreffenden die nötigen Ratschläge geben. Durch Vorträge, durch Winterkurse hat er für die wirtschaftliche und soziale Bildung der Bauernschaft zu sorgen.

Der landwirtschaftliche Administrator hat an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen, um die nötigen Vorschläge zu machen, um Mitglieder, die den Satzungen der Genossenschaft nicht entsprechen, der Genossenschaft zur Ausschließung anzuzeigen.

Die „Zentralkasse" der Volksbanken hat vom landwirtschaftlichen Administrator und von den Vertretern monatlich einen Bericht über den Betrieb entgegenzunehmen; am Ende des Jahres hat derselbe einen Generalbericht mit Vorschlägen für das nächste Jahr an die Zentralkasse einzureichen.

Neben dem Administrator wird die Genossenschaft, wie schon erwähnt, noch von den Vertretern und von den Zensoren geleitet.

Die drei von der Genossenschaft gewählten Vertreter haben die Genossenschaft bei Gerichtsverhandlungen zu repräsentieren. Sie sind für etwaigen Schaden, den die Genossenschaft durch ihre Schuld erleidet, solidarisch und unbeschränkt haftbar. Diese Vertreter bilden ein Kollegium

[1] Oppenheimer, Siedlungsgenossenschaft, S. 350. Leipzig 1896.

unter dem Vorsitz der Zensoren. Außer der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes mit dem Administrator fällt ihnen die Aufgabe zu, mit demselben für die Beschaffung der Geldmittel für landwirtschaftliche Maschinen und für den gemeinsamen Verkauf der Produkte zu sorgen. Sie müssen ferner die Bilanz aufstellen und an die Zensoren zur Kontrolle senden; sie haben mit dem landwirtschaftlichen Administrator die Ernennung des Personals vorzunehmen. Für die Buchführung können die Vertreter einen Sekretär ernennen, der auch als Kassierer dienen kann, wenn er die notwendige Kaution stellt. Zum Kassierer oder Sekretär kann auch einer der Vertreter selbst ernannt werden.

Die Zensoren haben mindestens einmal im Monat die Kasse, Bilanz, kurz die Finanzgebarung der Vertreter zu kontrollieren. Ferner müssen sie die Administration der Genossenschaft überwachen und die Generalversammlung, wenn sie es für notwendig halten, berufen.

Die Generalversammlung soll einmal jährlich im März an einem Feiertag eine ordentliche Sitzung abhalten. Sie kann aber zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten, und zwar muß sie dies jedesmal, wenn eine wichtige Entscheidung zu treffen ist. Der Generalversammlung präsidiert der Administrator oder der älteste Vertreter bzw. Zensor oder ein Mitglied der Genossenschaft. Sie muß Kenntnis von dem Bericht der Vertreter nehmen. Sie hat ihre Zustimmung über Rechnungen, Bilanzen und Berichte der Zensoren zu geben. Die Generalversammlung muß die Maximalgrenze der Anleihen, die im Laufe eines Betriebsjahres nicht überschritten werden dürfen, feststellen; sie nimmt Kenntnis von den Reklamationen gegen die Verwaltung der Genossenschaft und trifft Bestimmungen über die Verwendung des Reservefonds. Die Generalversammlung hat die Zensoren zu wählen und ferner Vorschläge für die Bewirtschaftung zu machen. Eine Veränderung der Statuten kann nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der Mitglieder vorgenommen werden. Alle Beschlüsse der Generalversammung müssen an die Zentralkasse der Volksbanken geschickt werden.

Bezüglich der Kultur ist folgendes zu sagen: Die Bauern müssen gutes, möglichst früh reifendes Saatgut mit Sämaschinen säen. Um den gemeinsamen Verkauf der Produkte zu ermöglichen, müssen alle Bauern der Genossenschaft dieselbe Art Saatkorn verwenden.

Wenn ein Bauer nicht rechtzeitig und sorgsam seine Feldarbeiten leistet, haben die Vertreter Arbeiter für Rechnung des betreffenden Bauern anzustellen, die die nötigen landwirtschaftlichen Arbeiten verrichten müssen. Überzeugt man sich durch wiederholte Fahrlässigkeit von dem schlechten Willen eines Bauern, so können die Vertreter die nötigen

Maßnahmen treffen, um ihn von der Genossenschaft auszuschließen.

Alle Saaten werden gegen Hagelschlag versichert; wenn das Getreide zu Garben zusammengebunden ist, auch gegen Feuer.

Um das Dreschen mit Maschinen und den gemeinsamen Verkauf der Produkte zu ermöglichen, haben alle Bauern ihre Garben getrennt auf einer gemeinsamen Tenne zu hinterlegen. Beim Dreschen wird berechnet, was jeder Bauer von der eigenen Ernte als seinen Anteil zu erhalten hat.

Das Dreschen wird nur mit Maschinen vorgenommen, die entweder der Pachtgenossenschaft gehören oder gemietet werden.

Bald nach dem Dreschen erhält jeder Bauer die Quantität an Getreide, die er als Nahrung und als Saatkorn nötig hat; der Rest wird zum gemeinsamen Verkauf bestimmt. Er wird gemessen oder gewogen und die jedem Mitglied der Pachtgenossenschaft gehörende Quantität in ein Register eingetragen. Jeder Bauer erhält einen Schein über die Menge seiner Produkte. Auf dem Schein wird auch die Quantität Getreide, die er zur Nahrung und zum Säen erhalten hat, vermerkt.

Der Verkauf geschieht durch autorisierte Delegierte. Wenn das Gut der Pachtgenossenschaft größer ist als 500 ha, findet der Verkauf des Getreides durch geschlossene Versteigerung statt — an das Kriegsministerium und an Behörden nur durch Offerten der Genossenschaft.

Der Erlös des Verkaufs, von dem Vorschüsse und Unkosten abgezogen werden, wird dem Bauer im Register gutgeschrieben, ein eventueller Saldo zu seinen Gunsten ausgezahlt.

In bezug auf das Budget der Pachtgenossenschaft sei folgendes erwähnt. Die Vertreter der Genossenschaft müssen spätestens bis zum 15. Mai die Tabellen über die Verpflichtungen der Bauern ausstellen. Diese Tabellen werden auf dem Dorfamt angeschlagen. Wenn ein Bauer mit der Rechnung nicht zufrieden ist, so kann er sich an die Zensoren wenden, die mit den Vertretern und dem landwirtschaftlichen Administrator den betreffenden Fall einer Untersuchung zu unterziehen haben. Ist der Bauer mit dem Ergebnis dieser Untersuchung auch nicht einverstanden, so steht ihm das Recht einer letzten Berufung an den Wanderrichter zu.

Jedes Mitglied der Pachtgenossenschaft hat das Pachtgeld nach Größe und Qualität seines Bodens zu zahlen. doch darf die Pacht pro Hektar nicht 15% der ursprünglichen Pacht übersteigen. Das Weidegeld wird pro Stück Vieh berechnet. Die so geschuldeten Summen müssen am Termin der Bezahlung des Pachtgeldes für das ganze Gut von den Mitgliedern der Pachtgenossenschaft entrichtet werden. Den Bauern, die

ihre Pachten nicht rechtzeitig bezahlt haben, zieht man von ihrem Guthaben aus dem gemeinsamen Verkauf der Produkte die fälligen Forderungen ab.

Wenn die Einnahmen die Erwartung übersteigen, wird ein disponibler Fonds gebildet, dessen Verwendung den Entscheidungen der Generalversammlung unterliegt. Er wird im allgemeinen zur Beschaffung von Maschinen und für Meliorationen verwendet.

Neben dem disponiblen Fonds muß die Genossenschaft einen Reservefonds bilden. Dieser wird auf der Zentralkasse der Volksbanken deponiert. Er soll dazu dienen, in Zeiten der Mißernte der Genossenschaft die Zahlung der Pacht zu ermöglichen. Bei der Auflösung der Genossenschaft fällt der Reservefonds an die einzelnen Bauern zurück. Er kann auch zum Bauen von Schulen oder Kirchen verwendet werden, aber nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Genossenschaftsmitglieder.

Im Falle einer Liquidation hat die Generalversammlung drei Liquidatoren zu ernennen. Diese haben das ganze Vermögen der Pachtgenossenschaft in Empfang zu nehmen; ferner haben sie Außenstände einzuziehen und Forderungen Dritter zu begleichen. Sie stellen die Bilanz auf, die der Genehmigung der Generalversammlung unterliegt. Die Generalversammlung muß bestimmen, ob die Maschinen und Werkzeuge verkauft oder vermietet werden sollen.

Es ist sehr oft fast unmöglich, diese Statuten ganz genau praktisch durchzuführen, so daß die Zentralkasse der Volksbanken viele Änderungen vornehmen muß. Fast alle Änderungen der Vorschriften der Pachtgenossenschaften haben den Zweck, sich den ortsüblichen Verhältnissen besser anzupassen; sie machen nicht selten die genossenschaftliche Wirtschaft lockerer und individueller.

V.

Das Gesetz betreffs der Übertragung der Güter der juristischen Personen an den Staat; die Veräußerung der Staatsgüter an die Bauern.

An die agrarische Gesetzgebung der liberalen Regierung nach der großen Revolte von 1907 knüpft sich die der konservativen in bezug auf die Übertragung der Güter der juristischen Personen an den Staat und die Veräußerung der Staatsgüter an die Bauern. Durch dieses Gesetz verliert das schon gewürdigte Gesetz über die Verpachtung der Staatsdomänen an die bäuerlichen Pachtgenossenschaften an Bedeutung. Der Zweck des damaligen Gesetzes, die Anregung des genossenschaftlichen Betriebes, kann schon als erfüllt bezeichnet werden, denn die bäuerlichen Pachtgenossenschaften pachten in zunehmender Weise Güter von Privatpersonen und von der Ruralkasse, bis diese die Güter parzelliert hat, um sie an die Bauern zu verkaufen. Fast alle Versuche, die der Staat seit 1864 mit der inneren Kolonisation gemacht hat, sind gescheitert. So großzügig wie das nun zu schildernde Gesetz ist aber bisher noch keines gewesen. Der betreffende Gesetzentwurf des Domanialministers J. Lahovari wurde von den Kammern, wenn auch verändert, mit großer Majorität angenommen, um im März 1912 die Unterschrift des Königs zu erhalten.

a) Die Übertragung der Güter der juristischen Personen an den Staat.

Betreffs der Übertragung der Güter juristischer Personen an den Staat traf das Gesetz folgende Bestimmungen. Alle Güter, die den Distrikten, den Gemeinden, den Schulen und Kirchen gehören, werden an den Staat übertragen.

Die juristischen Personen, deren Güter Wohltätigkeitszwecken dienen (Güter der Spitäler, der rumänischen Akademie usw.), sind nur autorisiert, nicht aber gezwungen, ihre Güter an den Staat zu verkaufen. Sie können vor allem die Ländereien, die Petroleum enthalten, die Wälder und 50 ha um das Zubehör des Gutes herum nicht veräußern. Die Wälder und das Gutszubehör, die den juristischen Personen

verbleiben, können dagegen öffentlich versteigert werden. Mit dem Erlös davon dürfen die juristischen Personen Staatsrenten kaufen.

Ausgenommen von diesen oben erwähnten Bestimmungen des Gesetzes sind nur diejenigen Güter, für die der Erblasser durch Testament die Unveräußerlichkeit bestimmt hat. Diese letzte Konzession und diejenige, die man den Gütern, die Wohltätigkeitszwecken dienen, gemacht hat, waren nicht in der Vorlage des Gesetzgebers enthalten. Sie mußten aus parteipolitischen Rücksichten gewährt werden. Durch sie wird ohne Zweifel die Wirkung des Gesetzes vermindert.

Als Preis für die veräußerten Güter erhalten die juristischen Personen eine ewige, unkonvertible 4%ige Staatsrente. Die Höhe dieser Rente wird nach dem Reinertrag berechnet, und zwar unter 10%iger Erhöhung desselben; bis 1952 wird die Rente alle zehn Jahre um 10% erhöht.

Für die Güter, die vor 1906 verpachtet waren, wird der von dem obersten Landwirtschaftsrat festgestellte Preis um 20% erhöht. Die Pachtverträge, die bei dem Erlaß des Gesetzes vorhanden sind, müssen in Kraft bleiben.

Die juristischen Personen können die erhaltenen Renten in derselben Weise wie bisher verwerten. Die Autonomie der Einrichtungen für Wohltätigkeitszwecke bleibt gewahrt, sie können infolgedessen ihre Funktionen nach wie vor der Erlassung des Gesetzes ausüben.

b) Die Veräußerung der Staatsgüter an die Bauern.

Der Staat hat die Güter, die er von juristischen Personen gekauft hat, und diejenigen, die ihm schon gehören, zu parzellieren, um sie an die Bauern zu veräußern. Ausgenommen werden nur diejenigen Güter, die natürliche Heilquellen enthalten. Der Staat verkauft nur die Oberfläche der parzellierten Ländereien an die Bauern, Mineralschätze bleiben sein Eigentum.

Die Güter werden folgendermaßen parzelliert: Drei Viertel jedes Gutes werden in Parzellen von 5 ha an die Bauern verkauft, der Rest wird in Parzellen zu 15, 20 und 25 ha veräußert; in hügeligen und bergigen Gegenden können auch Parzellen à 3 ha gebildet werden. Niemand kann in direkter oder indirekter Weise mehr als 25 ha vom Staate erwerben.

Als Maßstab zur Bemessung der Preise der Parzellen sind die vom Landwirtschaftsrat festgesetzten Preise mit einer Erhöhung von 20% anzunehmen.

Die Bauern, die Parzellen zu 5 ha erwerben, haben eine Anzahlung von 15% des Preises zu entrichten; der Rest wird in 40 Jahren durch Semestralraten mit 4%iger Verzinsung nebst Tilgungsrate amortisiert.

Unter den Bauern, die solche Parzellen verkaufen wollen, werden bevorzugt:

1. diejenigen, die auf den feilgebotenen Gütern wohnen;
2. die, welche näher als 5 km von dem Parzellierungsort ihren Wohnsitz haben;
3. diejenigen, die sich verpflichten, bald auf die Parzelle überzusiedeln.

In diesen Kategorien werden vorgezogen:

a) die Kriegsveteranen;
b) diejenigen Bauern, die eine große Familie zu unterhalten haben;
c) Bauern, die eine Ackerbauschule absolviert haben.

Wenn zwei Personen dieselben Bedingungen erfüllen, da wird der, welcher die größte Anzahlung leisten kann, bevorzugt. Die Gemeinden, welche Parzellen erwerben wollen, haben gegen alle oben aufgezählten Kategorien ein absolutes Vorzugsrecht.

Der Käufer der Kleinparzelle, der aus seinem Dorfe wegzieht, um auf die neu erworbene Parzelle überzusiedeln, kann, wenn er seinen früheren Besitz an einen Bauern verkauft, vom Staate verlangen, daß er ihm von den Schulden, die er sich durch den Kauf der Parzelle gegen ihn zugezogen hat, den Betrag, den er für sein verkauftes Gut zu erhalten hat, abzieht; der Käufer des Bauerngutes wird mit derselben Summe vom Staate kreditiert.

Bei dem Erwerb der Großparzellen müssen die Käufer 20% des Preises der Parzelle anzahlen; der Rest muß in 30 Jahren mit 4% Verzinsung nebst Tilgungsrate amortisiert werden. Bei dem Kauf von Parzellen dieser Kategorie werden der Reihe nach bevorzugt: Abiturienten der landwirtschaftlichen Hochschulen, Kriegsveteranen; diejenigen, die eine größere Anzahlung leisten können. Wenn mehrere gleiche Bedingungen erfüllt sind, so wird der, der eine größere Familie zu unterhalten hat, den anderen vorgezogen; besteht auch hierin Gleichheit, so entscheidet das Los. Durch die Bevorzugung der Abiturienten der landwirtschaftlichen Schulen bei der Erwerbung der Parzellen bezweckt man, unter den Bauern Leute anzusiedeln, die eine rationelle Landwirtschaft betreiben und gewissermaßen zum Muster dienen können.

Diejenigen, die Großparzellen erworben haben, auf die sie übersiedeln müssen, können ihre früheren Besitzungen nur an Geschwister und Verwandte verkaufen.

Die Käufer der Klein- wie Großparzellen, die schon früher als zu dem festgesetzten Termin zahlen, genießen einen Abzug von 10% von den im voraus bezahlten Summen.

Auch die Priester und Dorflehrer können Parzellen erwerben; sie müssen aber die gekauften Parzellen selbst be-

wirtschaften; verpachten können sie ihre Parzelle nur, wenn sie aus dem betreffenden Ort versetzt werden.

Diejenigen Leute, die Parzellen erworben haben, müssen spätestens in einem Jahre auf diese übersiedeln, um sie zu bewirtschaften [1].

Die Verpachtung des erworbenen Bodens wird nur in Ausnahmefällen (Infirmität, Witwenschaft, Militärdienst) auf drei Jahre mit der Genehmigung des Domanialministers zugelassen. Das Pachtgeld darf höchstens auf ein Jahr im voraus bezahlt werden.

Alle diejenigen, die sich betreffs der Übersiedlung, der Verpachtung und des Verkaufs den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterwerfen, und ferner diejenigen, die vier Semestralraten unbezahlt lassen, werden durch die Verwaltung ohne Gerichtsvollstreckung depossediert, natürlich gegen Zurückerstattung der Anzahlung wie der geleisteteten Amortisationsquoten.

Zur Bestreitung der Unkosten der Parzellierung, der Herstellung der Anlagen erhält das Landwirtschaftsministerium einen Kredit von 5 Millionen Lei. Der Staat wird bei der Gründung von neuen Dörfern auf eigene Kosten diejenigen Brunnen und Anlagen bauen, deren Durchführung schwierig und kostspielig ist. Ferner kommt der Staat durch Kreditgewährung oder durch Übergabe von Material für den Häuserbau und Zubehör den Käufern der Parzellen zu Hilfe; die so aufgenommenen Summen müssen in zehn Jahren durch Semestralraten mit 5 %iger Verzinsung zurückgezahlt werden. Die Bauern, die diesen Kredit nicht für den Hausbau verwenden, werden mit hohen Strafen belegt.

Der Staat wird die erhaltenen Summen, die von den Käufern ratenweise entrichtet werden, und die Zinsen unter die ordentlichen Einnahmen rechnen; die Amortisationsquoten wird man zum Kauf von Staatsrente verwenden. Der so gebildete Fonds soll wiederum zum Ankauf von Wäldern durch die Ruralkasse und zur Urbarmachung der Donauniederungen dienen.

Die Bestimmungen betreffs der Unteilbarkeit der Parzellen sind im Prinzip dieselben wie bei der Ruralkasse.

Die erworbene Parzelle à 5 ha ist weder im Erbgange noch unter Lebenden teilbar. Die größeren Parzellen sind

[1] Dieses Gesetz trifft ferner noch die Bestimmung, daß diejenigen Bauern, die durch das Gesetz vom Jahre 1889 Boden vom Staate erworben haben, entweder innerhalb fünf Jahren auf diese Ländereien übersiedeln oder ihre Parzelle an einen anderen Bauern verkaufen müssen, widrigenfalls sie dieselben verlieren. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Einwohner der Städte, die von der Parzelle, die sie selbst bewirtschaften, weniger als 10 km entfernt sind.

zwar teilbar, aber keine der aufgeteilten Parzellen darf kleiner als 5 ha sein. Beim Tode des Besitzers wird die Parzelle von 5 ha nur von einem der Erben übernommen. Wenn die Erben sich untereinander nicht über die Übernahme des Gutes verständigen können, hat der Wanderrichter eine Einigung anzustreben. Gelingt sie nicht, so wird durch das Los bestimmt, wer die Parzelle zu übernehmen hat. Wenn der durch das Los Bestimmte das Gut nicht übernehmen will, und wenn jeder von den Miterben sich weigert, es unter den vom Wanderrichter festgesetzten Bedingungen zu übernehmen, tritt das Domanialministerium für ihn ein; es hat dann die Erben durch Zurückzahlung der Anzahlung und der Amortisationsquote abzufinden. Das Domanialministerium kann die Aufteilung eines erworbenen Gutes, das fünf Jahre ungeteilt bewirtschaftet wurde, beantragen.

Derjenige von den Erben, der das Gut übernimmt, hat die Miterben innerhalb drei Jahren in sechs Raten mit 7 % Verzinsung abzufinden. Wenn der Anerbe zehn Tage nach dem letzten Termin die Entschädigung der Miterben nicht entrichtet hat, so können diese eine neue Aufteilung des Gutes vom Wanderrichter verlangen; es versteht sich von selbst, daß der frühere Besitzer für hergestellte Anlagen entschädigt wird.

Kritik des Gesetzes.

Auch durch dieses Gesetz beabsichtigte man eine Besserung der ungesunden Besitzverteilung herbeizuführen. Die 550 000 ha bestellbaren Bodens, die in die Hände von 70 000—80 000 Bauern kommen sollten, werden sicherlich zur Besserung ihrer Lage viel beitragen. Das Gesetz wurde im Prinzip von allen Seiten anerkannt; was aber Einzelheiten betrifft, so gehen die Meinungen weit auseinander; so z. B. wurde in bezug auf die Übertragung der Güter der juristischen Personen an den Staat von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß durch dieses Gesetz der Gedanke, Land für Wohltätigkeitszwecke zu stiften, unterdrückt werde, daß die juristischen Personen ihre Fundation für Wohltätigkeitszwecke nicht mehr wie früher ausüben können.

Man ist der Ansicht, daß diese Verpachtung der Güter der toten Hand an die Bauern diesen ebensosehr von Nutzen wie die Verleihung des Eigentumsrechtes sein könne.

Der erste Einwand ist wohl begründet, wenn auch Stiftungen heute lange nicht mehr im selben Maße vorkommen wie früher. Was den zweiten Punkt anbetrifft, so muß man geltend machen, daß die Wohltätigkeitsinstitutionen reiche Entschädigung in Staatsrente erhalten haben (im Gegensatz zur Säkularisation von 1863), also nicht irgendwie finanziell

geschwächt sind. Endlich kann man nicht umhin, die Überlegenheit des Eigentums anzuerkennen, wenn die Leistungen der Pachtgenossenschaften auch nicht zu unterschätzen sind.

Wir sehen, wie man bemüht ist, den Bauern betreffs der Zahlung für den Landerwerb Erleichterungen zu verschaffen, so daß diese Einrichtung die Ansässigmachung von Personen gestattet, die nur so viel Mittel besitzen, als zur inneren Einrichtung der Wirtschaft erforderlich sind[1], wie der Gesetzgeber ferner die Zerstückelung der Parzellen durch die Bestimmungen über Vererbung und Verteilung vermindern will, sogar den mittleren Besitz zu verstärken sucht. Trotzdem machte der Professor der Finanzwissenschaft an der Bukarester Universität M. Saulescu den Minister aufmerksam, daß diese innere Kolonisation, die seit 40 Jahren Platz gegriffen hätte, nicht die richtige sei. Daß es wünschenswert sei, nicht Parzellen zu 5 ha an die Bauern zu verkaufen, sondern vielmehr solche von 15—50 ha, die voll bezahlt werden müßten. Der Minister antwortete darauf, daß es notwendig sei, vor allem Kleinbauern den Erwerb von Ländereien zu ermöglichen, daß er auch für den Verkauf größerer Parzellen gesorgt habe. Von einer Vollbezahlung derselben müßte man absehen, weil zu befürchten sei, daß dann die Spekulanten mehr als die Bauern aus ihr Nutzen ziehen würden.

[1] Sering, Innere Kolonisation, S. 167. Leipzig 1893.

VI.

Das Gesetz über die Wanderrichter.

Neben den geschilderten Gesetzen rein agrarischen Charakters sind noch das Gesetz betreffs der Wanderrichter (14. Februar 1908) und das Gesetz über das Wirtshausmonopol (7. März 1908) von Interesse, und zwar in ihrer Bedeutung für die zu verbessernde Lage der Bauernschaft.

Bis jetzt wagten die schon so oft mißbrauchten Bauern wegen der großen Unkosten und wegen des Mißtrauens gegen die Justiz ihr Recht selten im Prozeßwege zu erlangen. Um dem Bauer die Justiz zugänglich zu machen, schuf die liberale Regierung das Wanderrichtersystem. Die „ambulanten Richter" müssen zweimal monatlich in jedem Dorfschulzenamt vorsprechen. Die Petitionen sind unentgeltlich, und Advokaten sind auf dem Dorfamt nicht zulässig. Die Bauern müssen an den Gerichtsverhandlungen selbst teilnehmen, die Grundbesitzer können nur von ihren rumänischen Gutsbeamten vertreten werden.

Die Aufgabe des Wanderrichters ist es vor allem, Vergleiche zu erzielen, erst in letzter Linie Urteile zu fällen. Die Prozesse, die auf den Dorfämtern verhandelt werden, sind verschiedener Natur, erstrecken sich aber nur bis 300 Lei Prozeßwert. Der Gesetzgeber beabsichtigte, im großen und ganzen in den Streitigkeiten über landwirtschaftliche Kontrakte das Urteil des Richters, im Sinne einer Beschleunigung, zur letzten Instanz zu machen.

Prozesse, bei denen es sich um Objekte von mehr als 300 Lei handelt, werden an dem Sitz des Wandergerichtes verhandelt. Der Bezirk eines Richters ist klein genug, um den Bauern ohne große Unkosten und Zeitverlust das Prozessieren zu ermöglichen. Bei solchen Prozessen werden Advokaten zugelassen. Das Gesetz verbietet dem Wanderrichter, bei dem Grundbesitzer seines Bezirks zu essen; dieses Verbot bezweckt vor allem, dem Bauer ein vielleicht zum Teil unberechtigtes, aber tief eingewurzeltes Mißtrauen gegen die Rechtsprechung zu nehmen. Das System des Wanderrichters trägt einerseits viel dazu bei, daß die Bauern untereinander wegen Kleinigkeiten prozessieren, was sicherlich nicht wünschenswert ist; andererseits hat das Gesetz eine günstige Wirkung, indem es in direkter (präventiver) Weise

die Ungerechtigkeiten der Bojaren der Bauernschaft gegenüber vermindert, was eigentlich auch der Zweck des Gesetzes ist; denn die Grundbesitzer wissen, daß die Bauern jetzt ihr Recht im Gerichtswege leichter erlangen können. Die Prozesse zu prevenieren, ist aber gerade das Ideal der Justiz: Le principal mérite de la magistrature n'est pas tant de trancher les procès que de les prévenir [1].

[1] Leroy-Beaulieu, Finances, S. 175. Paris 1912.

VII.

Das Gesetz über das Wirtshausmonopol auf dem Lande.

Um der Trunksucht auf dem Lande Einhalt zu tun, führte man ein Wirtshausmonopol ein. Ähnliche Versuche wurden auch in Rußland und in der Schweiz gemacht. Sie unterscheiden sich aber von diesen durch die Art der Maßnahmen wie durch den finanziellen Charakter des Alkoholmonopols in der Schweiz und in Rußland.

In Rumänien wurde den Gemeinden das Schankrecht für alkoholische Getränke vorbehalten; die Schankhäuser werden von ihnen durch Versteigerung an Privatpersonen verpachtet. Nur die Genossenschaften können die Wirtshäuser durch freie Vereinbarung mit der Gemeinde erwerben [1].

Die Versteigerung zur Erwerbung des Schankrechtes wird an dem Sitz der Unterpräfektur abgehalten und beginnt mit einem vom Gemeinderat festgesetzten Minimalpreis.

Keine Dorfgemeinde soll mehr als ein Wirtshaus für je 150 Familien haben. Wenn aber ein Weiler, der mehr als 50 Familien hat, weiter als 5 km von einem Dorf mit Wirtshaus entfernt ist, so kann in dem betreffenden Weiler auch ein Wirtshaus zugelassen werden.

Auf den Wegen mit großem Verkehr dürfen die Wirtshäuser nur in einer Entfernung von 3 km liegen. Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen sind diejenigen Wirtshäuser, die nur Wein und Bier verschenken.

Wirte dürfen nur verheiratete Leute sein, die über 25 Jahre alt sind; unverheiratete Leute können nur dann dieses Gewerbe betreiben, wenn sie über 50 Jahre alt sind.

Die Wirte dürfen keine Ländereien von Bauern zupachten. Um das Borgsystem und die Ausbeutung auf dem Lande zu vermindern, wurde durch das Gesetz bestimmt, daß man bar bezahlen muß. Diese Maßregel war sehr notwendig, da, wie erwähnt, die Wirte die unbarmherzigsten Wucherer sind. Sie ließen sich die Waren entweder später unter Berechnung ungewöhnlich hoher Zinsen bezahlen, oder der Schuldige mußte sich bei ihnen verpflichten, Feldarbeiten zu leisten. Eine Be-

[1] Die so erzielten Einnahmen werden von der Dorfgemeinde nur zur Errichtung von Schulen und Kirchen, zu Ent- und Bewässerungsanlagen, zum Ankauf von Zuchtstieren und -Hengsten usw. verwendet.

zahlung geschah meist in Naturalien, wobei der Bauer nochmals übervorteilt wurde.

Um der Trunksucht unmittelbar zu steuern, wurden folgende Maßnahmen ergriffen. Betrunkene, die sich ungebührlich auf der Straße betragen, werden mit Geldstrafen oder Gefängnis bestraft. Wenn jemand dreimal hintereinander wegen eines solchen Vergehens bestraft ist, wird sein Name in eine Liste der Trunkenbolde auf dem Gemeindeamt öffentlich eingetragen. Dem so zum Trunkenbold gestempelten Mann darf man keine alkoholischen Getränke verabreichen, ebenso Betrunkenen oder Kindern unter 16 Jahren.

Das Gesetz trifft weiter Maßnahmen betreffs der Sauberkeit der Schankwirtschaften. Die Wirtshäuser müssen im Winter um 8 Uhr abends, im Sommer um 9 Uhr geschlossen werden; an Feiertagen werden sie erst um 11 Uhr vormittags, nach Schluß der Kirche, geöffnet.

Wirte, welche das Gesetz verletzen, werden mit sehr hohen Geld- oder Gefängnisstrafen belegt.

Es schien anfangs, daß das Gesetz erfolgreich sein würde, die Interessenten (Weinbergbesitzer und Wirte) setzten aber alle Hebel in Bewegung, um seine Bestimmungen abzuschwächen, und erhielten leider durch einige Novellen ihm entgegenwirkende Vergünstigungen.

VIII.

Das Gesetz über die Urbarmachung der Niederungen der Donaugegend.

Das Gesetz des liberalen Domanialministers Constantinescu über die Landeskulturmeliorationen, das am 20. Dezember 1910 sanktioniert wurde, fand im ganzen Lande allgemeine Zustimmung. Es wurde nicht durch das königliche Manifest angekündigt, schließt sich aber der allgemeinen Agrarreform an; denn die 930 000 ha, die durch dieses Gesetz der Kultur gewonnen wurden, können nicht ohne Einfluß auf die Regelung der Agrarfrage bleiben, wenn sie auch den Bauern nur in indirekter Weise zugute kommen.

Die Leitung der Arbeiten der Landeskulturmeliorationen wurden einem Direktor und einem Administrationsrate übertragen; sie werden beide vom Domanialminister ernannt. Der Administrationsrat besteht aus neun Mitgliedern, die fünf Jahre zu fungieren haben; von diesen sind drei Großgrundbesitzer der betreffenden Gegend, einer Jurist, einer Mitglied des obersten Sanitätsrates, einer Ingenieurinspektor, dann der Generaldirektor der Donauschiffahrt, der Direktor der Fischereien und der Chef des Kriegsstabes.

Diese technische Kommission der Landeskulturmeliorationen hat Pläne in bezug auf die Entwässerung der unproduktiven und unhygienischen Teiche und betreffs der Eindeichung der Niederungen, die der Gefahr der Überschwemmung ausgesetzt sind, zu entwerfen und auszuführen. Sie hat ferner die Entscheidungen über administrative, finanzielle, juristische und technische Fragen zu treffen.

Die Kommission der Landeskulturmeliorationen entwirft auch für Private Pläne; in diesem Falle geschieht eine Bezahlung durch die betreffenden Grundbesitzer nach der Zahl der Hektar.

Die Grundbesitzer können auch selbst Entwürfe aufstellen, die aber der Genehmigung der oben genannten Organe bedürfen. Bei Zurückweisung können sie sich an eine Untersuchungskommission wenden, die aus Mitgliedern des technischen Komitees besteht und von dem Präsidenten des Bukarester Gerichtshofes präsidiert wird.

Die Ausführung einer technischen Arbeit betreffs Entwässerung, Eindeichung usw. kann nur dann beginnen, wenn binnen 45 Tagen nach der Bekanntmachung des Entwurfes kein Widerspruch von eventuellen Besitzern oder Nachbarn geltend gemacht wird. Die Ankündigung wird in dem offiziellen Blatt „Monitorul official", in drei Zeitungen und auf dem Dorfamt veröffentlicht.

Die technischen Arbeiten der Eindeichungen, Entwässerung usw. werden in den Gegenden, wo der Staat der ausschließliche Besitzer ist, von der technischen Kommission der Landeskulturmeliorationen durchgeführt. Liegen neben den Staatsgütern auch Privatbesitzungen, so kann zur Ausführung der Landeskulturmeliorationen ein Syndikat gebildet werden. Die so gebildete Genossenschaft hat sich einem Statut zu unterwerfen, das sich auf ihre Dauer, auf die Entwürfe, Ausführung und Unterhaltung der Anlagen bezieht; ferner bestimmt es die Anteile eines jeden an dem Unternehmen und die Verwendung der Reservefonds.

Wenn aber eine ganze Gegend in Besitz von Privaten ist, und wollen diese die nötigen Anlagen selbst einrichten, so können sie das nur, wenn sie sich zu einem Syndikat zusammenschließen. Diese Genossenschaft unterliegt denselben, nur schärferen Bedingungen, denen die Syndikate zwischen Staat und Privaten unterworfen sind.

Es sind Zwangsrechte für unbedingt notwendige Meliorationen vorgesehen. Widerstrebende Minoritäten müssen sich der Majorität, falls diese mehr als die Hälfte des Grundbesitzes der betreffenden Gegend innehat, fügen. Wenn man die Expropriation dem Beitritt vorzieht, so muß der Staat zu dieser schreiten, selbst den Grundbesitz erwerben und ins Syndikat eintreten. So hart diese Zwangsmaßnahmen erscheinen mögen, so notwendig sind sie doch. Auch von der Goltz äußert sich in dieser Hinsicht. „Be- und Entwässerungsanlagen kann der einzelne Bauer, sehr häufig auch der einzelne Grundbesitzer, für sich allein nicht durchführen, weil dadurch gleichzeitig benachbarte Grundstücksbesitzer in Mitleidenschaft gezogen werden. Sollen diese besonders wichtigen Bodenmeliorationen gefördert und überall dort, wo sie notwendig erscheinen, zur Durchführung gebracht werden, so muß der Staat durch seine Gesetzgebung die Möglichkeit gewähren, eine widerstrebende Minorität der Interessenten zu zwingen, behufs Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen mit der dafür geeigneten Majorität zu einer Genossenschaft zusammenzutreten".[1]

Die Grundbesitzer, die durch die Arbeiten der Meliorationen Schaden erleiden, sind vom Staate bzw. den Syndikaten durch

[1] von der Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, S. 184. Jena 1904.

eine von der technischen Kommission der Landeskulturmeliorationen zu bestimmende Summe zu entschädigen.

Was die Beschaffung der Fonds für die Herstellung der Anlagen betrifft, so kann der Staat auf seine Güter entweder bei der landwirtschaftlichen Kreditanstalt Hypotheken aufnehmen oder für den Wert der Meliorationen Obligationen ausgeben. Die Anleihe, die der Staat im ganzen aufnehmen kann, darf nicht höher als 60 Millionen sein und jährlich nicht 6 Millionen übersteigen; die Schulden sind in 30 Jahren zu amortisieren. Bis der Staat die Anleihen kontrahiert, kann er 5 Millionen aus der Zentraldepositenkasse entleihen. Von den Anleihen oder von den ausgegebenen Obligationen werden 10% auf der Zentraldepositenkasse als Fonds für die Reparaturen hinterlegt.

Wenn der Staat die Arbeiten der Meliorationen für die Syndikate übernimmt, zieht er von den Interessenten die veranschlagten Kosten ein, die sich nach der Zahl der urbar zu machenden Hektare und nach der Schwierigkeit der Ausführung der technischen Arbeiten richtet. Wenn die betreffenden Besitzer nicht über die nötigen flüssigen Kapitalien verfügen, um mit der Herstellung der Anlagen zu beginnen, so kann der Staat ihnen für zwei Jahre Kredit gegen eine 6%ige Verzinsung gewähren. Die Interessenten müssen in diesem Falle dem Staate große Vorteile einräumen, und zwar kann er das betreffende Gut bei der landwirtschaftlichen Kreditanstalt hypothekarisieren oder für den Wert der Meliorationen Obligationen ausgeben. In diesem Falle werden die Grundbesitzer frühestens in 30 Jahren ihre Schuld zu tilgen haben.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, 15% des Wertes der Arbeiten als Reparaturfonds auf der Zentraldepositenkasse zu hinterlegen. Dieser Fonds kann von den Mitgliedern des Syndikats nie zurückverlangt werden, wofür der Staat die Reparaturen der Anlagen auszuführen hat.

Auch die Syndikate, die ihre Arbeiten selbst ausführen wollen, haben sich neben dem Aufsichtsrecht des Staates in bezug auf die Herstellung der Anlagen auch den Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds für Reparaturen zu unterwerfen. Alle diese Bestimmungen des Gesetzes betreffs der Donauniederungen können auch auf die Niederungen anderer Flüsse angewendet werden; wenn die Fonds der technischen Kommission ausreichen, können sie auch zur Regulierung der Flüsse Verwendung finden.

Von den 930000 ha, die urbar gemacht werden müssen, bedürfen 470000 des Schutzes gegen Überschwemmung, bei 460000 sind Entwässerungsarbeiten vorzunehmen. Man nimmt an, daß die Arbeiten ca. 400 Lei Kosten pro Hektar ver-

ursachen werden. Was bedeutet diese Summe aber, wenn man bedenkt, daß es sich um den fruchtbarsten Boden Rumäniens handelt [1].

Die Arbeiten der Eindeichung der Donauniederungen haben schon angefangen, und man hofft in 30 Jahren die der Überschwemmung ausgesetzten Gegenden dieser Gefahr zu entziehen.

[1] Der Parlamentsbericht von Capitaneanu. Bukarest 1910.

Rückblick auf die agrarische Reformperiode und Schlußwort.

Durch die Bauernaufstände vom Jahre 1907 wurden die Politiker Rumäniens noch einmal auf den schlechten Zustand der Bauernschaft aufmerksam gemacht. Die Frage der Agrarpolitik wurde nie so lebhaft erörtert wie nach der Unterdrückung der großen Revolte. Alle Staatsmänner betrachteten es als ihre erste Aufgabe und Pflicht, die Lage der Bauern durch gesetzgeberische Maßnahmen zu bessern. Eine große Agrarreform wurde eingeleitet, die der Periode nach der Revolte den Namen der agrarischen Legislaturperiode verliehen hat. Man wollte auch in Rumänien der Revolution für immer Herr werden wie in Irland und Rußland [1].

Die Intervention des Staates in die Privatverhältnisse ist eine ziemlich weitgehende. Wie gefährlich auch der Eingriff des Gesetzgebers in das Privatrecht unter Umständen sein kann, so mußte er in Rumänien angewendet werden, um die Übermacht der Grundbesitzer bzw. Pächter zu brechen, um praktisch haltbare Zustände auf dem Lande herbeizuführen. Man denke nur an die Maximalpachtpreise und Minimallöhne, die von den Agrariern im Parlament wie in der Presse nach der Revolte als die willkürlichste sozialistische Maßregel bezeichnet wurden, deren Prinzip seit kurzem aber sogar im liberalen Großbritannien zur Anwendung gekommen ist.

In Bezug auf die Förderung der Bodenkultur geht die Intervention des Staates beinahe so weit wie im merkantilistischen Zeitalter. Die Maßnahmen, die in dieser Beziehung getroffen wurden, sind heute fortgeschritteneren Ländern schwer begreiflich; für Länder aber, deren Bauernschaft auf einer so niedrigen Stufe steht wie die Rumäniens, sind sie kaum zu entbehren. Man erinnere sich nur, wie günstig Einrichtungen solcher Art unter Friedrich dem Großen auf die Bauernschaft gewirkt haben [2]. Einige Einrichtungen mögen zu weit gehen oder unwirksam erscheinen, im großen und ganzen haben sie sich als zweckdienlich erwiesen [3].

Der Gesetzgeber hat sich bei der Erlassung der Gesetz-

[1] Sering, Politik der Grundbesitzverleihung in den großen Reichen, S. 27. Berlin 1912.
[2] Vgl. die Ausführungen bei Koser, Friedr. d. Gr., Bd. I, S. 366.
[3] Wagner, Theoretische Sozialökonomie, S. 490. Leipzig 997.

gebung die Erfahrung anderer Länder zunutze gemacht, aber auch viel Originales geleistet.

Noch heute hört man zahlreiche Stimmen über die Unwirksamkeit der Gesetzgebung. — Sie urteilen viel zu pessimistisch und vor allem zu voreilig; denn ihr Resultat ist noch nicht abzusehen. Trotzdem sind schon heute durch die Einrichtung der Gemeinweide und der Ruralkasse ca. 300 000 ha in die Hände der Bauernschaft gekommen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird man annehmen, daß in einigen Jahrzehnten durch die erwähnte Einrichtung und dank der Veräußerung der Staatsgüter an die Bauern ca. 1 Million Hektar gelangen werden. Dann werden 65 % der bestellbaren Fläche Rumäniens in den Händen von bäuerlichen Eigentümern sein, was für die Entwicklung dieses Landes nur wünschenswert sein kann. Auch einige andere Symptome, wie der Aufschwung der Volksbanken und der Pachtgenossenschaften nach der Revolution, scheinen günstige Wirkungen zu bezeugen.

Die Agrarfrage ist natürlich nicht von heute auf morgen gelöst und zu lösen; „es zeigt sich ..., daß ein Volk durch einzelne noch so wohlgemeinte Reformen von oben nicht mit einem Male emporgehoben, um Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte vorwärts getrieben werden kann“ [1]. Die Weiterarbeit in den gegebenen Richtungen ist es, von der man eine aussichtsreiche Zukunft erwarten darf.

Noch sind große Aufgaben zu lösen. Der Gesetzgeber muß insbesondere für die allgemeine, für die technisch-landwirtschaftliche Bildung der Bauernschaft Sorge tragen. „Solche sind heute immer mehr durch eine zweckmäßige Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung (landwirtschaftliche Vereine, Schulen, Wanderlehrer) und vor allem ‚durch das Beispiel tüchtiger Großwirte‘ gegeben. Man müßte dem Bauern durch die Anlernung neuer Gewerbe eine Beschäftigungsmöglichkeit auch für die fünf bis sechs Monate dauernde Winterzeit geben. Ein schwieriges Problem, das wohl nur durch die · oft allerdings nicht — zu schweren Mißständen führende Hausindurtrie zu lösen ist, deren Einführung aber von unermeßlicher Bedeutung für Rumänien wäre, das noch so gut wie keine Großindustrie hat und auch voraussichtlich nicht so bald entwickeln wird. Denn wie Kärger [3] sagt: „so irrationell das eigene Verspinnen des Flachses vom Standpunkt der Weltwirtschaft aus auch erscheinen mag, für die Familie des Kleinwirtes ist die Herstellung des eigenen Leinzeuges in möglichst großem Umfange und selbst die Anfertigung von Anzügen aus gefärbten Eigenleinen und damit Naturbeschaffung eines der wichtigsten Bedarfsartikel auch wirtschaftlich durchaus vorteilhaft.“

[1] Wagner, Abschaffung des privaten Grundeigentums, S. 64. Leipzig 1870.

[2] Sering, Agrarfrage und Sozialismus, S. 316. Schmollers Jahrbücher 1889.

[3] Kärger, Die Arbeiterpacht nach Oppenheimer zitiert (327) S. 217.

Ein brennender Punkt ist auch die Verbesserung der Verwaltung. Das Gerechtigkeitsgefühl muß tiefere Wurzeln schlagen; der Bauer muß sich tatsächlich vor Gericht und Verwaltung gleichberechtigt fühlen können.

Es muß aber jener Idee im Bauernkopfe die Spitze abgebrochen werden, daß der Staat verpflichtet sei, ihnen Boden und Nahrung zu garantieren. Dagegen ist immer wieder gefehlt, so noch im letzten königlichen Manifest, und der Eindruck erweckt, als ob der Staat sich aus Furcht der Bauernschaft beugen müsse. Die Regierungen müssen bemüht sein, den Bauern zu helfen, ohne aber ihre Selbsthilfe und Selbstverantwortlichkeit zu vernichten. „Die Aufgabe des Staates der Landwirtschaft gegenüber muß vor allem eine erzieherische, die Selbsthilfe anregende und unterstützende sein [1].“

Den Großgrundbesitzern und Pächtern bleibt die Aufgabe, sich mehr um die Bauern zu kümmern, den sie trennenden Haß möglichst zu beseitigen. Das können sie erreichen durch eine bessere Behandlung der Bauernschaft, durch ein Zusammenarbeiten in den verschiedensten landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Kurzum, die rumänischen Bojaren und die Staatsmänner stehen vor der großen Aufgabe, den sozialen Frieden auf dem Lande zu festigen, den Bauer zu einem konservativen und ruhigen Element im Gemeindewesen heranzubilden. Das Wohlergehen des Staates hängt wesentlich von der Lösung dieses Problems ab.

[1] v. d. Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, S. 217.

Literatur.

Aslan, Die rumänische Agrarpolitik (rumänisch). Bukarest 1909.
Brentano, Syndikalismus und Lohnminimum. München 1913.
Brodnitz, Irische Landfrage. Handw. der Staatsw.
Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1892.
Derselbe, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 1889.
Creanga, Grundbesitzverteilung in Rumänien, 1907, 1909 (Staats- u. sozialw. Forschungen Schmollers und Serings).
Cruger, Einführung in das Genossenschaftswesen. Berlin 1907.
Damaske, Die Bodenreform. Jena 1912.
David, Sozialismus und Landwirtschaft. Berlin 1903.
Dobrogeanu-Gherea, Die neue Untertänigkeit (rumänisch). Bukarest 1910.
Duca, La Coopération en Romanie. Bukarest 1910.
Georgescu, La réforme agraire en Romanie. Paris 1908.
Gide, La Coopération. Paris 1906.
v. d. Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1904.
Haret, Die Bauernfrage in Rumänien (rumänisch). Bukarest 1905.
Herkner, Die Arbeiterfrage. Berlin 1908.
Jonescu, Die Agrarverfassung und ihre Geschichte in Rumänien, 1909 (Staats- und sozialwissen. Forschungen Schmollers und Serings).
Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. Gotha 1905.
Knapp, Bauernbefreiung. Handw. der Staatsw.
Levy, Die sozialrechtliche Regelung des Grundbesitzes. Archiv für Sozialpolitik Bd. XXVI, 1908.
Meizen, Ansiedlung. Handw. der Staatsw.
Oppenheimer, Siedlungsgenossenschaft. Leipzig 1896.
Panu, Untersuchungen der Lage der Bauern in den früheren Jahrhunderten. Bukarest 1910.
Preyer, Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens. Jena 1913.
Rosetti, Warum haben die Bauern revoltiert? (Rumänisch.) Bukarest 1908.
Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893.
Derselbe, Agrarfrage und Sozialismus. Schmollers Jahrbuch 1889.
Derselbe, Rentengüter. Handw. der Staatsw.
Derselbe, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. Leipzig 1912.
Derselbe, Rußlands Kultur- und Volkswirtschaft. Leipzig 1912.
Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland. Jena 1898.
Vandervellde, Le socialisme Agraire. Paris 1908.
Wagner, Abschaffung des Privat- und Grundeigentums. Leipzig 1870.
Lehrbücher: Leroy-Beaulieu, Gide, Conrad, Marschall, Pareto, Phillipowitsch, Schmoller, Wagner.
Inländische und ausländische Zeitschriften. Parlamentarische Reden. Berichte der Ministerien. Gesetze. Enqueten. Offizielle Statistik. Dokumente der rumänischen Akademie.

Lebenslauf.

Ich, Constantin Maltezianu, griechisch-katholischer Konfession, bin am 25./8. September 1888 in Calarasi, Rumänien, als Sohn des Großgrundbesitzers Vasile Maltezianu und seiner Frau Maria geboren.

Nachdem ich am 5. Juli 1908 das moderne (Latein) Gymnasium in Bukarest absolviert habe, habe ich ein Jahr bei der Kavallerie gedient.

Michaelis 1909 am 13. November wurde ich an der philosophischen Fakultät der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikuliert und wandte mich dem Studium der Staatswissenschaften zu.

Im Dezember 1912 reichte ich meine Dissertation ein und bestand Juni 1913 mein Examen. Bald nachher mußte ich an dem Balkankrieg teilnehmen, so daß ich erst zu Anfang des Herbstes promovieren konnte.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen der Professoren: Bollod, L. Bernhard, Breysig, Delbrück, Lasson, Lenz, Orth, Martitz, Riehl, von Schmoller, Sering, Stumpf, Wagner.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

MSH 27790

END OF
TITLE